

MITTEILUNGEN

Humanistische
Union

der HUMANISTISCHEN UNION e.V.

Zeitschrift für Aufklärung und Bürgerrechte

Beitrag aus der Woche der Bürgergesellschaft* - 50. Geburtstag des Grundgesetzes:

Zur Lage der Bürgerrechte - Bemerkungen zum Grundgesetz.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Das sind die Anfangsworte unserer Verfassung. Wir wollen wissen, was in der Verfassungswirklichkeit aus dieser Verheißung geworden ist.

Niemand könnte heute ernsthaft bestreiten, daß wir in einer funktionierenden Demokratie, in einem freien Staat und in einer Gesellschaft leben, die sich der Bedeutung dieser Werte bewußt ist. Wir achten die Verfassung und betonen bei jeder Gelegenheit, daß sie die freieste ist, die es je in Deutschland gab. Gelegentlich wird die Meinung vertreten, unsere Demokratie sei nicht stabil, weil wir sie nicht erkämpft hätten. Das Grundgesetz sei uns von den Besatzungsmächten oktroyiert worden. Das ist so nicht richtig. Der Kampf um eine



Vereint im Interesse der Bürgerrechte:

Der HU-Vorsitzende Till Müller-Heidelberg und die HU-Beirätin und Sprecherin der GHI Ilse Bechtbold zusammen mit dem gemeinsam erarbeiteten Memorandum „Rückkehr zum freiheitlichen Rechtsstaat - Forderungen zur Rechtspolitik an die neue Bundesregierung“. Die Aufnahme entstand am Rande der Fritz-Bauer-Preisübergabe am 30.04.1999 im Bundesverfassungsgericht.

Foto: M. Heinlein, Karlsruhe

Inhalt:

- 33 Themen
- 33 Zur Lage der Bürgerrechte / Burkhard Hirsch
- 38 Memorandum zur Innenpolitik
- 41 Nachruf auf Helga Seibert und Ansprachen zur Übergabe des Fritz-Bauer-Preises: Till Müller-Heidelberg, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Gerhard Seibert
- 46 Gefangenenbriefkontakte der HU: Bilanz eines Jahres / Helga Engel
- 47 Nachrichten zur Delegiertenkonferenz
- 47 Stille Post: Gegen Schließung von Postfilialen
- 48 HU-Resolution: Es gibt keinen gerechten Krieg
- 48 Der Kosowo / Ulrich Vultejus
- 51 Der Große Lauschangriff verfassungsgemäß?
- 52 Pressemitteilungen
- 53 Diskussionsredaktion
- 54 Tagungsberichte und -hinweise
- 57 Buchbesprechungen
- 60 HU-Nachrichten

demokratische Verfassung beginnt nicht erst zum Ende des zweiten Weltkriegs, sondern mit dem 17. März 1848, als der Aufstand der Berliner Demokraten auf dem Schloßplatz zusammengeschossen wurde, spätestens mit dem Zusammenritt des Paulskirchenparlamentes am 18. Mai 1848. Er endete auch nicht mit der Kapitulation von Rastatt am 22. Juli 1849, sondern dauerte 100 blutige Jahre. Es ist richtig, daß die Besatzungsmächte erheblichen Anteil daran hatten, daß das Grundgesetz vor 50 Jahren als Verfassung eines westdeutschen Staates überhaupt zustande kam. Wir wollten eigentlich keinen Teilstaat und akzeptierten ihn schließlich als „Provisorium“, seine Verfassung als „Grundgesetz“. Aber die Struktur der Verfassung, ihr Grundrechtskatalog, ihre föderalistische Organisation entsprach alter deutscher Verfassungstradition.

Fortsetzung auf Seite 34

Ein Platz für Bürgerrechte: Das „Haus der Demokratie“ zieht um.

Nach jahrelangen Verhandlungen zeichnet sich jetzt eine einvernehmliche Lösung ab für das „Haus der Demokratie“, Sitz der Geschäftsstellen von HU-Bundesverband und Landesverband Berlin sowie über 40 weiterer Organisationen aus dem Bürgerrechtsspektrum. Entgegen früherer Zusagen der Treuhandanstalt wurde das Grundstück im letzten Jahr verkauft: Haus und Hof gingen an den Deutschen Beamtenbund. Es drohten jahrelange Rechtsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang für beide Seiten. Zum Ausgleich für die nun vereinbarte Räumung des Gebäudes verschafft der Grundstückskäufer der Stiftung „Haus der Demokratie“ die Mittel zum Erwerb eines anderen Hauses inmitten der Hauptstadt – über 8 Mio. DM sind zugesichert. Zusätzlich werden sämtliche Umzugskosten übernommen. Alle Mieter haben dieser Lösung und dem Umzug in eine neue Unterkunft bis Ende August bereits schriftlich zugestimmt.

Zwingende Voraussetzung der Vereinbarung ist jetzt die zügige Auswahl eines neuen Hauses: Zwar gibt es in Berlin zahlreiche freie Gewerbehäuser. Aber für Kauf und eventuellen Umbau am neuen Ort steht nur ein enges Zeitkorsett zur Verfügung: Noch im Juni muß die Entscheidung fallen.

Damit wird ein für Deutschland einmaliges Projekt möglich: Eine dauerhafte Bleibe für zahlreiche Nichtregierungsorganisationen mit Veranstaltungsräumen und gemeinsamer Infrastruktur. So kann zehn Jahre nach Übergabe des Hauses an die Bürgerrechtsgruppen in der „friedlichen Revolution“ (Wolfgang Ullmann) endlich die ursprüngliche Absicht verwirklicht werden, den Bürger- und Menschenrechten ein festen Platz im Gefüge der Hauptstadt einzuräumen. Außer den bisherigen Mietern, die selbstredend alle mitziehen können, sind auch weitere Organisationen, darunter etliche bekannte Namen, an diesem Projekt interessiert, weshalb das neue Haus der Demokratie und Menschenrechte sicherlich geräumiger sein wird.

Tobias Baur

Fortsetzung von Seite 33

Im Prinzip ist also bei uns alles in Ordnung. Allerdings tauchen in den internationalen Stellungnahmen zur inneren Lage der Bundesrepublik Schönheitsfehler auf, die wir ganz gerne verdrängen. So wird z.B. im Bericht der UN-Menschenrechtskommission über Deutschland Ende 1996 insbesondere auf Übergriffe der Polizei gegenüber Ausländern, ethnischen Minderheiten und Asylbewerbern hingewiesen. Die Kommission führt dazu aus, es sei offenbar schwer, dazu zuverlässige Stellungnahmen für eine Strafverfolgung zu treffen. Sie drückt ihre Sorge darüber aus, daß es trotz aller Anstrengungen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus gibt. Sie fordert im übrigen eine gerichtliche Entscheidung, wenn eine Einzelhaft länger als drei Monate dauern solle. Es müsse auch mehr Rechtssicherheit in der Frage geben, wann Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der früheren DDR entlassen werden können, obwohl das Grundgesetz eine Benachteiligung wegen politischer Überzeugungen ausdrücklich verbietet. Der UN-Ausschuß gegen Folter rügt im Mai 98 die erhebliche Anzahl polizeilicher Übergriffe gegen Minderheiten und Ausländer. Er fordert einen weiteren Bericht an über Selbstmorde von Ausländern in Abschiebungshaft, von denen die Bundesregierung für die Jahre 96 bis 98 insgesamt 10 Fälle berichtet. Im Menschenrechtsbericht 1998 des US-Außenministeriums wird zur Bundesrepublik zwar hervorgehoben, daß fremdenfeindliche und antisemitische Übergriffe und Straftaten zurückgegangen seien. Es gebe sie aber auch weiterhin, ebenso wie Diskriminierungen von Ausländern im gesellschaftlichen Bereich.

Wir haben also trotz unserer Verfassungsgewißheit konkrete Veranlassung, Licht und Schatten näher zu betrachten. Wir leben in einer stabilen Demokratie und nicht in einem Polizeistaat. Es gibt – im Gegensatz zur Weimarer Republik –

kein Bürgertum, das den Staat ablehnt und ihn mehr oder weniger offen verhöhnt. Der Anteil der demokratischen Wähler ist mit regelmäßig gut 95% der abgegebenen Stimmen größer und beständiger als bei allen unseren westlichen Nachbarn. Trotz der bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten gibt es einen unvergleichlichen Massenwohlstand und eine langfristige wirtschaftliche Stabilität, die ihresgleichen sucht. Tariffreiheit, Koalitionsfreiheit und Streikrecht sind unbestritten. Die Währung ist stabil, jedenfalls droht keine richtige Inflation. Außenpolitisch sind wir ein geachteter Partner in der Europäischen Union und ausschließlich von befreundeten Demokratien umgeben. Wir haben auf eigene atomare Waffen verzichtet und Angriffskriege als verfassungswidrig verboten. Wir diskutieren keine heimliche Rüstung, sondern die Abschaffung der Wehrpflicht oder die Frage, ob wir zum Schutz elementarer Menschenrechte in anderen Staaten militärische Mittel einsetzen dürfen. Zur Feldherrnhalle marschieren allenfalls Touristen. Es gibt keine bewaffneten Privatarmeen und unser politisches System ist nicht ernsthaft bedroht – übrigens auch nicht von der sogenannten „Organisierten“ oder von der normalen gutbürgerlichen Kriminalität. Für die meisten unserer jüngeren Mitbürger ist das sogenannte „Dritte Reich“ kaum nachvollziehbare Geschichte. Dieses positive Bild ist die eine Seite der Republik. Wir müssen uns aber auch die andere Seite ansehen. Das wird nicht jedem in gleicher Weise gefallen.

Zur Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik gehört auch, daß wir nicht nur rechtsradikale Wähler, sondern fremdenfeindliche, faschistoide Gewalttaten haben, und das nicht erst seit der Wiedervereinigung, aber doch mit einem deutlichen Schwergewicht in den neuen Bundesländern. Das Potential rechtsradikaler Wähler wird – wie bei unseren westlichen Nachbarn – als zweistellig geschätzt. Wir haben Straftaten mit rechtsradikalem Hintergrund

Fortsetzung auf Seite 35

Fortsetzung von Seite 34

erlebt, die wir noch vor kurzem für in Deutschland undenkbar hielten. In Hoyerswerda, Rostock-Lichtenhagen, Mölln, Solingen, Lübeck, Magdeburg und anderswo leben plötzlich junge Leute Fremdenhaß in einer Umgebung aus, in der es kaum Ausländer gibt.

Manche Erwachsene verharmlosen das und sehen weg. Wo ein festes „Halt“ geboten wäre, lassen sie die Menschenjäger gewähren. Die gehen kurzgeschoren in uniformähnlicher Aufmachung mit der Reichskriegsflagge auf die Straße und sind auf der Suche nach Sündenböcken für ihre eigenen Probleme. Dabei fühlen sie sich als Vollstrecker der wahren Wünsche der Bürger, die von der 'political correctness' daran gehindert werden, sie zu verwirklichen. Da spuken dümmliche Wahlparolen demokratischer Politiker von einer „durchraßten“ oder „multikriminellen“ Gesellschaft in den Köpfen und vom „Mißbrauch des Gastrechts“. Die anheizende Wirkung dieser politischen Parolen ist offensichtlich, wenn sich solche Pogrome in Ländern ereignen, in denen der ausländische Bevölkerungsanteil so minimal ist wie in Sachsen-Anhalt.

Die praktische Politik unseres Staates - von uns selbst als weltoffen und der Menschenwürde verpflichtet gerühmt - beginnt, auf diese Befindlichkeit Rücksicht zu nehmen. Der sozialdemokratische Bundesinnenminister versichert, wir könnten Flüchtlinge nicht mehr aufnehmen. Die Grenzen der Belastbarkeit seien überschritten. Er sagt nicht, wie er diese Grenzen definiert und ermittelt. Er verstärkt den Eindruck vieler Bürger, Ausländer seien Belastungen, die man eigentlich loswerden müsse. Es ist richtig, daß es Integrationslasten gibt und daß diese Integrationslasten in der deutschen Bevölkerung unterschiedlich verteilt sind, je danach, ob der Ausländer als Wettbewerber um Bildung, Arbeitsplatz und Wohnung erscheint oder nicht. Aber der Minister sagt nichts vom Recht der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union. Er sagt nicht, daß keine europäische Regierung mehr über die Zahl der Ausländer im eigenen Land entscheiden kann. Er sagt nichts darüber, daß wir inzwischen einen negativen Wanderungssaldo haben und daß sich die Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung aus der Familienzusammenführung und aus den Geburten im Inland ergibt. Er sagt nicht, daß diese „Gäste“ dieselben Steuern - einschließlich des Solitaritätszuschlages! - und Sozialabgaben zahlen wie wir auch, und daß ein wesentlicher Teil von ihnen hier geboren wurde - nämlich über 40% aller Ausländer unter 25 Jahren und gut 25% aller überhaupt in Deutschland lebenden Ausländer. Wirtschaftswachstum und Wohlstand könnten nicht erhalten werden, wenn diese „Gäste“ Deutschland verlassen würden. Sie investieren hier ihre Lebensarbeitskraft. Darum wollen sie als Bürger akzeptiert werden und nicht als bewegliche Teile irgendwelcher Maschinen.

Es ist richtig, daß wir mehr Flüchtlinge aufgenommen haben als die anderen europäischen Länder zusammengekommen. Das Asylrecht war unsere Freiheitsstatue im sicheren Hafen unserer Verfassung. Inzwischen haben wir es bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Wer töricht genug ist, sich an den Grenzen als politischer Flüchtling zu erkennen zu geben, wird über

die Grenze zurückgeschickt, mag er politisch verfolgt sein oder nicht, gleichviel, es interessiert uns nicht. Da muß man schon mit dem Flugzeug kommen oder mit einem Touristenvisum. In den letzten Jahren haben sich etwa 50 Menschen in Abschiebungshaft das Leben genommen, ohne daß das die Öffentlichkeit wesentlich berührt hätte. Die Bundesregierung hat zwar gegenüber den UN versichert, sie prüfe sorgfältig jeden Einzelfall gemeinsam mit den Ländern und nehme das sehr ernst. Anfang dieses Jahres hat sie auf eine parlamentarische Anfrage im Bundestag hingegen erklart, und zwar durch den Staatsminister Vollmer vor den „Grünen“, das gehe sie nichts an. Es sei Sache der Länder und sie wissen nicht, wie viele es gewesen seien.

Zur Verfassungswirklichkeit der BRD gehört, daß vor allem die moderne Informationstechnik das Verhältnis vom Staat zum Bürger so tiefgreifend verändert hat, daß das Bundesverfassungsgericht sich - anlässlich der Volkszählung - veranlaßt sah, aus dem Grundrecht der Menschenwürde ein verfassungsmäßiges Recht auf informationelle Selbstbestimmung herzu-leiten. In meiner Zeit als Innenminister bin ich zum ersten Mal mit Dossiers des Verfassungsschutzes über einzelne Personen bekannt geworden. Sie waren nicht rechtswidrig. Der Verfassungsschutz ist das legitime Kind des Kalten Krieges. Ich war erstaunt, was da alles vorhanden war. Die Unterlagen reichten teilweise bis in die Studentenzeit einzelner Personen, ja bis in ihre Schulzeit zurück. Woher hatte man das? Wieso hat man etwas über Kinder aufgehoben? Ich habe erst 1990, also 15 Jahre später, Vorschriften über einen Minderjährigenschutz durchsetzen und gesetzlich einführen können.

Zusammen mit den Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung bot sich mir eine neue Welt. Während der Staat sonst in einem Wust von Akten untergegangen wäre wie einst das Reichsgericht zu Wetzlar, ermöglicht es die neue Technik, das gesamte staatliche Wissen über eine Person jederzeit verfügbar zu machen, zu nutzen, das Wissen ebenso wie die Irrtümer. Es gibt höchst bemerkenswerte und verdienstvolle Datensammlungen. Moderne Kriminalitätsbekämpfung ist ohne Datenverarbeitung nicht möglich. Aber man speichert nicht nur Tatverdächtige, sondern in geeigneten Fällen auch sogenannte Kontakt- und Begleitpersonen, Zeugen, Hinweisgeber und potentielle Opfer. Der Polizeipräsident in München hatte zeitweise mehr Leute in seiner örtlichen Datei als Straftäter gespeichert, als München Einwohner hat. Im SIS sind ca. 490.000 Personen und 3,8 Mio. Sachen gespeichert, ein System mit Zugriff auf ca. 40.000 Terminals. Das ist legal.

Wir haben heftige Auseinandersetzungen um den maschinenlesbaren Personalausweis gehabt. Wir haben sichergestellt, daß er nichts enthält, was nicht auch augenlesbar ist. Soll der Bürger sein eigenes polizeiliches Führungszeugnis präsentieren müssen ohne zu wissen, was er offenbart? Nun wird seit Monaten an der sogenannten Asylcard gebastelt, die als Ausweis für Asylbewerber dienen soll und auf deren Chip alles - einschließlich der Fingerabdrücke - gespeichert werden soll, was der Staat über ihn weiß und über ihn entschieden hat. Nicht so schlimm, trifft ja nur Fremde. Aber wenn es funktioniert, dann wäre es ein

Fortsetzung auf Seite 36

Fortsetzung von Seite 35

schönes Vorbild für Bezieher von Sozialleistungen. Technisch fabelhaft und gibt es in diesem Bereich etwa nicht genug Betrug?

Wir haben heftige Auseinandersetzungen um das sogenannte Vermummungsverbot gehabt. In meiner Verfassung steht nicht, daß das Demonstrationsrecht davon abhängt, daß man dabei fotografiert, erkannt und registriert werden kann. Vermummungen, gleichzeitig Provokation und Signal der Angst besonders junger Leute vor Verdattung, vor Speicherung auf unbestimmte Zeit und vor Beeinträchtigung ihrer späteren beruflichen Chancen. Die Vermummung wurde schließlich ein Straftatbestand. Heute amüsiert es mich fast, daß ich nicht einen Fall kenne, in dem jemand tatsächlich nur wegen der Vermummung bestraft worden ist. Im Fernsehen sehe ich inzwischen mehr vermummte Polizeibeamte als vermummte Demonstranten. Die Öffentlichkeit war mit der Strafanandrohung zufrieden. Sie hat sich auch nicht über den merkwürdigen Tatbestand erheitert, der unter dem Begriff „passive Bewaffnung“ Eingang in das Strafgesetzbuch gefunden hat. Die wasserfeste Jacke als Waffe – das ist ein hübscher Einfall.

Besondere Erfahrungen haben wir mit dem Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG gemacht. Dabei gilt meine Beschwerde nicht mehr dem sogenannten G 10-Gesetz, nachdem schließlich durchgesetzt wurde, daß der Innenminister Telefongespräche nur überwachen kann, wenn eine unabhängige Kommission zuvor der Maßnahme zugestimmt hat, und nachdem schließlich auch die merkwürdige Bestimmung gefallen ist, daß der Betroffene nicht mehr benachrichtigt werden mußte, wenn das fünf Jahre lang nicht möglich war. Dafür haben die Telefonkontrollen mit richterlicher Zustimmung einen bemerkenswerten Umfang angenommen. Die Telefonkontrolle ist inzwischen bei etwa 80 Straftaten zulässig, für 1996 hat die Bundesregierung 6428 Anordnungen über 9002 Anschlüsse angegeben. Man kann demnach davon ausgehen, daß jährlich etwa 500.000 Personen als Gesprächsteilnehmer in eine Telefonkontrolle geraten, ohne es zu wissen oder später darüber benachrichtigt zu werden.

Erst nach der Wiedervereinigung wurde bekannt, daß man heute Telefongespräche über weite Entfernungen mithören kann, die über Richtfunk abgewickelt werden. Das ist die Mehrzahl. Computer und Wortbanken ermöglichen es, aus dem ungeheuren Wortsalat Gespräche herauszufiltern. Für den BND wurde das gesetzlich bei allen Auslandsgesprächen ohne besonderen Anlaß zugelassen. Unsere Bemühungen, dazu ein Berichtswesen einzuführen, das etwa dem amerikanischen Wireless Tape Report entspricht, sind bisher fehlgeschlagen, auch bei Einführung der Wanze.

In diesem Zusammenhang muß ich schließlich die Einführung des sogenannten Großen Lauschangriffs erwähnen, also den Einbruch in eine Wohnung und ihre Verwanzung, um heimlich mithören und aufnehmen zu können, was in ihr gesprochen wird. Es ist ein brutaler Eingriff in die Privatsphäre, die bewußte Ausnutzung der Arglosigkeit des Belauschten. Bei der vom Bundestag beschlossenen Regelung halte ich es für verfassungswidrig, daß sich der Lauschangriff auch gegen

Personen richten kann, die nicht einmal verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, daß auch das Vier-Augen-Gespräch eines Ehepaares in seiner eigenen Wohnung belauscht werden darf und schließlich, daß die Benachrichtigung des Betroffenen auf unabsehbare Zeit verschoben werden kann, und zwar auch aus Gründen, die mit den Ermittlungen im konkreten Fall nichts zu tun haben. Diese Darstellung könnte ich mit vielen Beispielen auch aus dem privaten Bereich der Wirtschaft, des Arbeitslebens oder anderer Bereiche ergänzen.

Ist Datenschutz Täterschutz? Wenn er das wäre, dann würden nicht nur Strafprozeßordnung und Polizeigesetze, sondern weite Teile der Rechtsordnung zu störenden Erblasten liberalistischer Bürgerlichkeit, zu klassischen Bremsklötzen am Siegeswagen des staatlichen Strafanspruchs. Der Datenschutz, also das Recht auf Privatheit, will den Staat nicht dumm machen, sondern nur verhindern, daß er allwissend wird. Ein Staat, der nichts vergißt, was er einmal erfahren hat, gleicht dem Räderwerk einer seelenlosen Maschine. Er wird unmenschlich, allwissend, gottgleich.

Unbestreitbar haben die Überwachungsmöglichkeiten des Staates zu Lasten der Privatheit und der klassischen bürgerlichen Freiheitsrechte drastisch zugenommen. Motor dieser Entwicklungen war nicht die Lust zur Unterdrückung, sondern der Wunsch nach Perfektion, Effektivität und Sicherheit. Die wohlmeinende Entmündigung des Bürgers ist die große Versuchung aller Regierenden. Begründet wurde die Entwicklung stets mit dem Argument, es handele sich um die Abwehr einer dringenden, gegenwärtigen und anders nicht zu behebenden Gefahr. Der Staat war nicht so sehr auf dem Wege zum Bürger, sondern auf der Suche nach einem Gegner: Kommunisten, Terroristen, Kernkraftgegner, Sitzblockierer, Friedensfreunde, Volkszählungsgegner, reisende Gewalttäter, militante Tiereschützer, Dealer und schließlich als geniales Passepartout die „Organisierte Kriminalität“. Natürlich gibt es sie alle und natürlich hat der Staat die Verpflichtung, den Bürger vor Gewalt und Straftaten zu bewahren, indem er die Rechtsordnung durchsetzt. Das ist wirklich nicht neu, sondern gilt seit dem Mainzer Ewigen Landfrieden von 1495.

Der Bundesminister des Innern, Schily hat gefragt, wenn es eine Kontinuität der Außenpolitik gebe, warum es denn keine Kontinuität der Innenpolitik geben könne? Die Frage ist schon deswegen bemerkenswert, weil man ja eine neue Regierung normalerweise nicht deswegen wählt, damit sie die Politik der alten Regierung fortsetzt. Die Antwort ist einfach: weil es in den letzten Jahren in der Innenpolitik eine Politik der Aufrüstung ohnegleichen gegeben hat. Wir haben in den letzten drei Legislaturperioden in Bund und Ländern zur Abwehr der angeblich steigenden Bedrohung durch „organisierte Kriminalität“ die Straf- und Strafverfahrensgesetze drastisch verändert. Ich sage deswegen „angeblich steigende Bedrohung“, weil sich aus den internen Lageberichten „Organisierte Kriminalität“ des Bundeskriminalamtes eine solche steigende Bedrohung nicht erkennen läßt und wir eine ganz andere Kriminalitätssproblematik haben, die sich mit gesetzgeberischen Heldentaten nicht bewältigen läßt.

Fortsetzung auf Seite 37

Fortsetzung von Seite 36

Als Beispiele nenne ich eine ganze gesetzgeberische **Heldentatenliste**, der Innenpolitische Aufrüstung, nämlich

- die ständige Verschärfung zahlreicher Strafdrohungen,
- die Ausdehnung der Untersuchungshaft, bei der die klassischen Voraussetzungen Verdunklungs- oder Fluchtgefahr zurückgedrängt werden,
- die polizeirechtliche Vorbeugehaft bis zu 14 Tage für Taten, die man nicht begangen hat, sondern von denen die Polizei fürchtet, daß man sie begehen könnte,
- Kontrollstellen, Rasterfahndung und „beobachtende Fahndung“,
- eine DNA-Datbank,
- ein besonderes Ausländerzentralregister und die erkennungsdienstliche Behandlung aller Flüchtlinge und Asylbewerber,
- die Ausdehnung der sogenannten Kronzeugenregelung trotz ihrer Erfolglosigkeit,
- der erweiterte Verfall, also die Einziehung von Gegenständen, auch wenn man nicht genau weiß, ob sie tatsächlich für eine Straftat verwendet wurden,
- die sogenannten Vermögensstrafe, also die völlige Expropriierung des Täters, so daß die Höhe der Strafe nicht mehr von der persönlichen Schuld, sondern vom Umfang des Vermögens des Täters abhängt,
- die Verpflichtung, Geldbeträge ab 30.000,- DM an der Grenze zu deklarieren bei Androhung ihrer Einziehung,
- die ständige Ausdehnung der Telefonkontrolle, in der wir unter den Demokratien inzwischen mengenmäßig Weltmeister sind,
- die Beteiligung des BND an Telefonüberwachungen, für die ein konkreter Verdacht nicht erforderlich ist und für die weder eine richterliche, noch eine parlamentarische Kontrolle vorgesehen wurde,
- das elektronische Belauschen innerhalb und außerhalb von Wohnungen schon bei einfachem Tatverdacht und ohne zwingende Benachrichtigung der belauschten Personen, so daß eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit nicht gesichert ist,
- die strafrechtliche Immunität der Beamten von Europol für Straftaten, die sie im Zusammenhang oder auch nur bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Aufgaben begehen. Sie dürfen praktisch nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn der Direktor von Europol seine Zustimmung gibt. Wir haben übrigens bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß alle europäischen Beamten, selbst die des Europäischen Patentamtes in München, diplomatische Immunität genießen,
- die Ausschließung der Anrufung des Europäischen Gerichtshofes bei Datenmißbrauch durch Europol,
- schließlich die sogenannte Schleierfahndung, also das Recht der Polizei, Personen ohne polizeilichen Anlaß anzuhalten und zu identifizieren, was zur Mitnahme und Festhaltung auf der Wache führen kann - jetzt z.B. neu eingeführt für das gesamte Gebiet Sachsens. Das gab es zuletzt im preußischen Polizeirecht von 1850, aber nur nach Verhängung des Beiragungsstandes.

Eine Erfolgsbilanz aller dieser Maßnahmen wurde bisher nicht vorgelegt. Eine spezielle Untersuchung haben die Länder mit der bemerkenswerten Begründung abgelehnt, daß sie „unerwünschte rechtspolitische Folgen“ haben könne. Gegen diese innenpolitische Aufrüstung hat es kaum öffentlichen Widerstand gegeben. Konservative und freidemokratische, neuerdings auch sozialdemokratische Politiker versichern übereinstimmend, es gehe doch nur um den Schutz der Bürger, es treffe ihn also nicht oder höchstens aus Versehen, sozusagen „kollateral“. Man ziele auf den „Ganoven“ und seine Wohnung, auf den organisierten oder sonstigen Kriminellen, also nicht auf den guten Bürger, sondern auf die anderen. „Ich habe nichts zu verbergen“, heißt die Formel des guten Bürgers mit dem guten Gewissen, und „Der Staat sind wir doch schließlich selbst“. Sollten wir Demokraten uns etwa vor uns selbst fürchten?

Wer staatliche Eingriffsrechte nur zu Lasten der anderen verstärken will, der möchte politische Zechprellerei begehen. Natürlich muß der Bürger für die aufgezählten Errungenschaften selbst zahlen, wenn nicht mit dem Verlust der persönlichen, dann zumindest mit dem Verlust an gesellschaftlicher Freiheit.

Es beunruhigt mich, daß die notwendigen Grenzen legitimer

staatlicher Machtausübung mit leichter Hand verwischt worden sind, und immer zu Lasten der freiheitlichen und humanitären Substanz unserer Verfassung. Man kann die Werte einer Gesellschaft nicht dadurch verteidigen, daß man sie immer weiter einschränkt. Wir haben uns in den letzten Jahren vom Ideal der Bürgergesellschaft immer weiter entfernt. Es ist notwendig sich diesen Prozeß bewußt zu machen, weil er sonst fortgesetzt werden wird. Wir leben in keinem Polizeistaat. Aber die freiheitliche Substanz unserer Verfassung ist ohne den Nachweis einer zwingenden Notwendigkeit spürbar verringert worden. Man muß leider auch festhalten, daß es nach der Wiedervereinigung und nach bis dahin 40 Jahren gelebter Verfassung nicht gelungen ist, die veränderten Hoffnungen, Erwartungen und unsere eigenen Erfahrungen in das bewährte System des Grundgesetzes aufzunehmen. Die nach der Wiedervereinigung eingeleitete Verfassungsreform ist im wesentlichen gescheitert.

Ich möchte abschließend 6 Thesen aufstellen:

1. Wir sollten keine weiteren Einschränkungen unserer persönlichen Freiheit und unserer verfassungsmäßigen Rechte mehr akzeptieren. Das sollte auch für einen Europäischen Grundrechtskatalog gelten.
2. In einen modernen Grundrechtskatalog gehören nicht nur die klassischen Freiheitsrechte, sondern auch ein moderner Schutz der Privatheit und als Staatsziele die sozialen Grundwerte, die aus formalen Freiheitsrechten überhaupt erst erlebbare Menschenwürde machen. Ich fordere kein Recht auf Arbeit, aber die verfassungsmäßige Pflicht des Staates, sich um bestimmte soziale Grundlagen zu kümmern, deren Sicherung durch den Generationenvertrag in wenigen Jahren nicht mehr selbstverständlich sein wird. Soziale Gerechtigkeit wird sich auch in Zukunft nicht sozusagen im Selbstlauf als zwangsläufige Folge erfolgreicher Wirtschaftspolitik einstellen. Diesen Glauben werden auch die Neoliberalen aufgeben müssen. Soziale Gerechtigkeit muß staatliche Aufgabe bleiben.
3. Wir müssen die Zuschauerdemokratie überwinden, der Bürger muß mehr Verantwortung für sich und die Gesellschaft übernehmen. Der Bürger kann nicht zu politischer Tätigkeit gezwungen werden, aber er sollte auch nicht gezwungen werden, Berufspolitiker zu werden, wenn er an politischen Entscheidungen mitwirken will. Darum sollten Formen der direkten Demokratie auch in das Grundgesetz aufgenommen werden.
4. Zu mehr Eigenverantwortung und Mitwirkung der Bürger gehört das Recht auf Information. Dazu gehört auch die steuerliche Erleichterung für Stiftungen und für Arbeiten in gemeinnützigen Einrichtungen.
5. Wir müssen mehr für die Integration der unter uns lebenden Ausländer tun. Das ist nicht nur eine Frage der Staatsbürgerschaft und des Wahlrechts oder nur des Gesetzgebers, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für unbescholtene Staatsangehörige von Ländern der Europäischen Union mit dauerndem Aufenthaltsrecht sollte grundsätzlich auch die doppelte Staatsangehörigkeit hingenommen werden.
6. Wir sollten fremdenfeindlichen und extremistischen Straftaten und Aktionen überall entgegenreten, wo immer wir mit ihnen konfrontiert werden. Wir brauchen weder diese Brandstifter noch die Viechermänner, die ihnen in Wort und Schrift scheinbare Rechtfertigungen liefern. Wir müssen allerdings erheblich mehr dafür tun, die sozialen Ursachen dieser Vorgänge auszuräumen. Dafür bedarf es auch einer nachhaltigen Reform in den Bereichen Bildung und Ausbildung.

Von der Verwirklichung dieser Ziele sind wir noch ziemlich weit entfernt. Aber das Ziel muß die praktische Politik bestimmen. Die zivile Bürgergesellschaft ist das Leitbild unserer Verfassung. Sie muß das Leitbild der Politik werden.

Dr. Burkhard Hirsch

*Der gekürzt dokumentierte Beitrag des HUBeitragsmitgliedes Dr. Burkhard Hirsch steht stellvertretend für zahlreiche HU-Veranstaltungen zum „runden“ Verfassungstag („40“ + „10“). Die Rede wurde im Rahmen einer Vortragsreihe des HU Ortsverbandes München (in Zusammenarbeit mit der VHS München und der Initiative Bayerischer StrafverteidigerInnen) zur „Woche der Bürgergesellschaft“ vorgetragen.

„Rückkehr zum demokratischen freiheitlichen Rechtsstaat“ Forderungen zur Innenpolitik an die neue Bundesregierung*

Die neue Regierungsmehrheit ist 1998 nicht zuletzt deswegen zustande gekommen, weil engagierte Bürgerrechtler in ihr die letzte Chance gesehen haben, zur Grundrechtsordnung, wie sie die Verfassungsschöpfer von 1949 gedacht und gewollt haben, zurückzukehren. Nicht der weitere Abbau der Grundrechte, sondern die Wiederherstellung unveräußerlicher Menschenrechte unter anderem auf dem Gebiet der Polizei und der Geheimdienste kennzeichnet den „starken“ Staat, wie ihn die Verfassungsschöpfer verstanden haben.

Seit 1968 - mit der Einführung der Notstandsverfassung, der Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses und der Rechtsschutzgarantie - sind die Freiheitsrechte der Bürger kontinuierlich zum Zweck vermeintlich größerer „Sicherheit“ reduziert worden. „Sicherheit“ läßt sich in einer auf Vorteil bedachten Gesellschaft leicht und eingängig als Minimalisierung der allgemeinen und besonderen Lebensrisiken propagieren und als Bedürfnis vermarkten. Wer sich dabei als kompetenter Helfer zu profilieren versteht, gewinnt die Zustimmung der Menge, ihre Stimmen und damit die Macht zur Einführung und Nutzung „schärferer“ Machtmittel. Daß es hauptsächlich um die Macht im Staate geht und daß die Verfassung uns zuvörderst vor jener Macht und ihren Risiken schützen will, wird vergessen oder als überholt gelehnet, obwohl die Entscheidungsbände des Bundesverfassungsgerichts die Notwendigkeit der Machtbeschränkung, insbesondere zum Schutz der Minderheiten vor den Mehrheiten, nachdrücklich belegen. Die zunehmende Kritik am Bundesverfassungsgericht von Seiten der Mächtigen unterstreicht dies anschaulich.

Gäbe es wieder mehr Freiheit, mehr Toleranz und mehr Anständigkeit bei der Schaffung und Anwendung des Rechts, wäre die Arbeitsflut beim Bundesverfassungsgericht geringer und das Grundgesetz als Aufgabe des Rechts - im Sinne von Adolf Arndt - eher „erfüllt“.

Auf diesem Weg zur Freiheitsordnung müssen zunächst alle „Feindbilder“ überwunden werden, die seit jeher als Vehikel dienen, um die Forderung nach „Waffengleichheit“ zu begründen. Der Staat kann nicht zum „besseren“ Terroristen oder Umweltgangster werden. Man kann nicht mit Methoden des Unrechts Recht schaffen. Es bedarf auch nicht der Mittel des Bürgerkrieges, wenn die überwältigende Mehrheit des Volkes „Recht und Freiheit“ will. Folglich bedurfte es nicht der „Isolierung“ Verdächtiger, die ohne jeden Rückhalt im Publikum mit Attentaten die Welt verändern wollten. Es galt, sie zu fassen und - wie jeden Kriminellen - vor Gericht zu stellen. Dazu bedurfte es keiner „Kontaktsperre“, keiner Verteidigerbegrenzung und keiner „Kronzeugenregelung“, die nichts anderes war und ist als der Versuch, Mitwisser zu kaufen und zu korrumpieren. Bereits die Constitutio Criminalis Carolina des Jahres 1532 hat „belontē Zeugen“ ausdrücklich „verworfen“ und geboten, sie „peinlich zu strafen“. Auch noch der

Code d'Instruction Criminelle, vor bald 200 Jahren in westlichen Teilen Deutschlands geltend, schloß belohnte Denunzianten von der Vernehmung als Zeugen aus. Der Gesetzgeber vergangener Zeiten, im angeblich so finsternen Mittelalter, wußte warum. Die Gegenwart hat es vergessen und verändert Strafprozeß- und Polizeirecht.

Der vor 120 Jahren reformierte Strafprozeß, der zur Sicherung der Menschenrechte aller Beteiligten den Maximen der Fairness und Offenheit folgen soll, verträgt keine geheimen Ermittlungs- und unsittlichen Überführungsmethoden, weder im Strafprozeßrecht noch im Polizeirecht, welches allzuoft, wenn die Strafprozeßordnung „hinderlich“ erscheint, im Wege des Etikettenschwindels und zum angeblichen Zweck der Prävention benutzt wird, um Schranken des Ermittlungsverfahrens nach StPO zu unterlaufen.

Deswegen muß auch das Lauschen in Wohnungen Unverdächtiger, gleichgültig, ob nach StPO oder dem Polizeirecht, ebenso unterbleiben wie das Operieren mit „Schattenmännern“, also mit Polizisten, die sich mit Legenden und falschen Papieren, also mit Lug und Trug in das Vertrauen von jedem einschleichen sollen, der zur Aufklärung des Verdachtes beitragen könnte. Der falsche Prokurist, Bürovorsteher, Journalist oder Anwalt mag im Einzelfall „erfolgreich“ sein, aber er dient nicht dem Recht, sondern nur einem unrechtmäßigen Vorteil.

Das Täuschen im Rechtsverkehr wird nicht deshalb bestraft, weil jemand besonders geschützt werden muß, sondern weil die Täuschung des Redlichen in einer auf Redlichkeit angelegten und angewiesenen Gesellschaft zutiefst asozial und verwerflich ist. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist dies ebenso dokumentiert wie im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Das Täuschungsverbot gilt auch für alle Gerichtsverfahren. Ein Zeuge, der nicht seinen wahren Namen sagt, macht sich ebenso - gegebenenfalls sogar des Meineides - strafbar wie jener, der zur Sache falsch aussagt. Aber der „verdeckte Ermittler“, wie der Geheimagent verschämt und zur Verschleierung seiner unseriösen Aufgabe genannt wird, soll jedermann, sogar das Gericht, über seine Identität belügen dürfen. Roxin sagt in seinem Standardlehrbuch des Strafrechts zurückhaltend eindeutig, daß diese Ermittlungsmethode eine „Ausnahme vom Täuschungsverbot“ (§136 a StPO) schaffen solle, aber das Problem damit „nicht abschließend geklärt“ sei. Der Widerspruch zum Anspruch auf ein „rechtsstaatliches Verfahren“ nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist ebenso offenkundig wie die Unvereinbarkeit der Methode mit dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 des GG, wie sie von Immanuel Kant definiert und von den Grundgesetzschöpfern gedacht worden ist.

Es wäre für eine Regierungsmehrheit, die zur Wiederherstellung der Grundrechtsordnung berufen ist, vordringlich zu erwarten, daß sie

Fortsetzung auf Seite 39

sowohl das Strafprozeßrecht, den besten Seismographen des Rechtsstaates als auch das Polizeirecht wieder neu justiert. Daher ist das Bundespolizeirecht auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr zurückzuführen und jegliche Ausforschung „zur besseren Kriminalitätsbekämpfung“ zu unterbinden. Die Polizei hat niemanden zu „bekämpfen“, sondern akute Rechtsgutgefahren abzuwehren, bis die zuständigen Instanzen die Konfliktregelung übernehmen können.

Der als Kellner, Sanitäter oder Bordmechaniker verkleidete Polizist wird zur Lebensrettung nach wie vor nötig sein, aber als Perspektivagent, der auf lange Sicht jemanden „beschatten“ soll, der im Geruch illegalen Treibens steht, liegt sein Tun jenseits der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten. Er operiert nämlich im Vorfeld von Gefahr und Verdacht und damit in jenem Freiheitsbereich, in dem jedermann „vom Staat in Ruhe zu lassen“ ist. Nur wer eine Gefahr für andere schafft, kann – neben dem Nothelfer – „polizeipflichtig“ sein. Dieses seit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 geltende Prinzip hat in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 GG Verfassungsrang erhalten (BVerfGE 27,1 und 65,1).

Zur Menschenwürde gehört die Autonomie. Ohne sie kann keine Willens- und Handlungsfreiheit gedacht werden. Das Risiko sozialschädlichen Verhaltens ist also unvermeidbar. Soll aber die Freiheit vorrangig erhalten bleiben, dann kann nur dem Mißbrauch im Einzelfall entgegen getreten werden und nicht vorher, nicht vor jeglichem Indiz für ein sozialschädliches Verhalten. Folglich hat jedermann bis dahin das Recht zur Selbstbestimmung, also auch zur Bestimmung dessen, was andere über sein Denken, Tun und Aussehen wissen dürfen.

Mit diesem Menschenbild des Grundgesetzes, wie es das Verfassungsgericht beschrieben hat, vertragen sich keine vorsorglichen Ausforschungen oder – wie es im Sprachgebrauch der Polizeioberen heißt – „Initiativermittlungen“, die auf eine präventivpolizeiliche Beschattung bis zur strafprozessualen Überführung zielen. Hier wird deutlich, wie mit dem angeblich präventiv auch ohne konkrete Gefahr einsetzbaren Polizeirecht unter Umgehung der Vorschriften der Strafprozeßordnung Erkenntnisse gesammelt werden, die letztendlich später, wenn es möglicherweise zu einer Straftat gekommen ist, als Erkenntnisse im Strafverfahren verwertet werden, obwohl sie in einem Ermittlungsverfahren nie hätten gewonnen werden können und dürfen. Dieser tagtägliche Etikettenschwindel muß beendet werden durch Rückführung des Polizeirechts weg von der diffusen Verdachtsschöpfung (die eo ipso rechtlich nicht greifbar und folglich auch nicht eingrenzbar ist) auf die Gefahrenabwehr.

Deshalb darf auch kein Unverdächtiger Objekt heimlicher Ausspähung sein. Für den Arbeitsbereich der Geheimdienste hat das Bundesverfassungsgericht im berühmten Abhörurteil (BVerfGE 30, 1/22f.) deswegen ausdrücklich festgestellt, daß „die durch die Überwachung erlangte Kenntnis anderen (Verwaltungs-) Behörden für ihre Zwecke“ nicht „zugänglich gemacht“ werden darf. Es sollte niemand durch die staatsnotwendige Geheimdienstarbeit im Vorfeld von Gefahr und Verdacht persönliche Nachteile erleiden. Diese Eingriffsschwelle

kann auch nicht dadurch umgangen werden, daß durch den Gesetzgeber – wie in Bayern – dem Verfassungsschutz die Hilfe für die Strafverfolgungsbehörden als Aufgabe zugewiesen wird oder der Polizei selber kurzerhand geheimdienstliche Befugnisse im Gefahrenvorfeld eingeräumt werden. Zwar werden in den meisten Polizeigesetzen für die Methodenwahl „Tatsachen“ verlangt, die auf Tatsicht schließen lassen, aber wenn dieser subjektive Schluß als Eingriffsvoraussetzung genügt, verbindet sich die Befugnismacht allzu leicht mit dem Ziel der Überführung aus der Gedankenwelt der „Kriminalitätsbekämpfung“, wobei Polizeirecht und Strafprozeßrecht als sich ergänzende Mittel zum Schutz der „Inneren Sicherheit“ mißverstanden werden.

Dieses Mißverstehen liegt auch den Versuchen zugrunde, eine Zusammenarbeit von Bundesnachrichtendienst und Verfassungsschutz (im G-10-Gesetz und im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz) mit Polizei und Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der sog. Organisierten Kriminalität zu legalisieren. Die Geheimdienste werden verfassungswidrig als strafprozessual und polizeilich einsetzbare „Sicherheitsbehörden“ betrachtet. Das Ermittlungsverbot gegen Unverdächtige und das der Gleichbehandlung dienende Legalitätsprinzip sowie das Verbot der Beweismittelunterdrückung (durch das Geheimhalten von Quellen) werden außer Acht gelassen.

Das einzige Mittel, solche Irrtümer oder Mißbräuche auszuschließen, liegt in der konsequenten Abschaffung solcher Zusammenarbeitsmöglichkeiten, der strikten Trennung von geheimdienstlicher Aufklärungsarbeit, polizeilicher Präventionsarbeit im Gefahrenfall und strafprozessualer Ermittlungsarbeit bei einem konkreten Tatverdacht.

Darüber hinaus sind alle Methoden aus dem Arsenal der Geheimdienste (wo sie ihre spezifische Bedeutung haben) anderen Behörden zu untersagen. Wie im Strafprozeß ist auch im Polizeirecht der verdeckte Ermittler ersatzlos abzuschaffen. Bei einer erkannten Gefahr ist er überflüssig, und im Vorfeld einer Gefahr hat die Polizei ohnehin nichts zu suchen. Die Beschattung eines Menschen, dem die Polizei zutraut, daß er Strafbares tun wird, ist verbotene Ausforschung, ein Eingriff in die psychische Integrität, also ein Verstoß gegen Art. 1 des Grundgesetzes.

Darüber hinaus ist die Methode der „Paffenstellerei“ (Adolf Arndt) sittenwidrig im Sinne von Art. 2 Grundgesetz, auch wenn ein Polizist sich der Methoden von Lug und Trug bedient.

Die noch geltenden Ermächtigungen zu solchem Staatsunrecht gehen auf einen sogenannten Musterentwurf für bundeseinheitliche Polizeigesetze zurück, der vor mehr als 20 Jahren unter Beteiligung des Bundes erstellt worden war. Ebenso könnte der Bund wiederum an einer Reform mit dem Ziel einer Rücknahme geheimdienstlicher Methoden im Polizeibereich arbeiten. Denn verdeckte Ermittler müssen zwangsläufig tatbestandsmäßige Straftaten begehen, angeblich nur im unteren strafrechtlichen Bereich, wenn sie nicht auffallen wollen. Alle Rechtfertigungsversuche hierfür ändern aber nichts an dem Tatbestand, daß wir damit „beamtete Straftäter“

Fortsetzung auf Seite 40

Fritz-Bauer-Preisträgerin der HU Helga Seibert verstorben.

Leider sollte es für die Preisträgerin Helga Seibert nicht vergönnt sein, den ihr im Februar verliehenen Fritz-Bauer-Preis der HUMANISTISCHEN UNION selbst entgegenzunehmen. Sie verstarb nach schwerer Krankheit am 12. April, wenige Tage vor dem geplanten Termin der Ehrung. Dem Wunsch der Preisträgerin entsprechend, sowie im Einvernehmen mit ihrer Familie und den Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundesverfassungsgericht wurde beschlossen, die geplante Feierstunde in Karlsruhe nicht abzusagen und den Preis, stellvertretend für Helga Seibert ihrem Bruder Dr. Gerhard Seibert, dem früheren Bundesverwaltungsrichter, zu überreichen.

Auf den folgenden Seiten dokumentieren wir die Reden zur Übergabe des Fritz-Bauer-Preises am 30. April 1999 im Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe: Die Begrüßung und Preisübergabe durch den Bundesvorsitzenden der HUMANISTISCHEN UNION Dr. Till Müller-Heidelberg, die Laudatio der Bundesjustizministerin a.D. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB und die Dankesworte von Dr. Gerhard Seibert in Stellvertretung für Helga Seibert, die sich Zeit ihres Lebens als Richterin in unnachahmlicher und objektiver Weise für Bewahrung und Ausbau der Grundrechte eingesetzt hat.

Tobias Baur

Die HUMANISTISCHE UNION verleiht den Fritz-Bauer-Preis:

Ansprache des HU-Bundesvorsitzenden Dr. Till Müller-Heidelberg

... ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur Übergabe des Fritz-Bauer-Preises der HUMANISTISCHEN UNION 1999 und darf mich zunächst bei der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Frau Limbach, ebenso herzlich bedanken für ihre Begrüßungsworte und für die Möglichkeit, daß wir diese Preisverleihung heute im Bundesverfassungsgericht, am „Sitz des Rechts“ vornehmen können, was für eine Bürgerrechtsorganisation, die seit bald 40 Jahren für die Einhaltung und den Ausbau der Grundrechte und des Rechtsstaats kämpft, von besonderer Bedeutung und Symbolkraft ist.

Die HUMANISTISCHE UNION, die älteste Bürgerrechtsorganisation Deutschlands, verleiht heute den Fritz-Bauer-Preis an Frau Helga Seibert. Leider kann ich den Preis heute Frau Seibert nicht persönlich überreichen. Mir ist aber nachdrücklich von mehreren Seiten versichert worden, wie sehr Frau Seibert, die so ganz unprätentiöse Verfassungsrichterin, sich gefreut hat, als ich ihr im Februar dieses Jahres als Bundesvorsitzender der HUMANISTISCHEN UNION den Fritz-Bauer-Preis angetragen und sie gebeten habe, ihn anzunehmen. Deshalb haben wir uns im Einvernehmen mit ihrer Familie und ihrem beruflichen Umfeld, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts und seiner Präsidentin Frau Limbach, entschlossen, dennoch heute diese Preisverleihung vorzunehmen und den Preis ihrem Bruder, Herrn Dr. Gerhard Seibert, zu überreichen.

Der - ideelle - Preis ist benannt nach Fritz Bauer, dem früheren hessischen Generalstaatsanwalt, und wird verliehen an Frauen und Männer, die sich besonders für Gerechtigkeit und Menschlichkeit eingesetzt haben. Wieso ist ein solcher Preis benannt nach einem Generalstaatsanwalt? Wieso wird er heute - erstmals - an eine ehemalige Bundesverfassungsrichterin verliehen? Was hat die heutige Preisträgerin gemeinsam mit ihren Vorgängerinnen und Vorgängern.

Fritz Bauer wurde 1933 als jüngster Richter in Deutschland wegen seiner Nazigegegnerschaft aus dem Justizdienst entlassen, während die große Masse der deutschen Richterschaft mit den neuen Machthabern gut zurecht kam. Fritz Bauer fiel aus dem Rahmen. Als er 1961 als hessischer Generalstaatsanwalt zu den Mitgründern der ersten Bürgerrechtsorganisation in Deutschland, der HUMANISTISCHEN UNION, gehörte, war auch das nicht typisch für einen deutschen Staatsanwalt. Und als er mit Energie und gegen viele Widerstände in Frankfurt den Auschwitz-Prozeß durchsetzte, ging es ihm in erster Linie darum, dieses Schandmal nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, es allen bewußt zu machen, aufzuklären. Ein Strafprozeß als Instrument der Aufklärung, der gesellschaftlichen Entwicklung, und nicht in erster Linie zum Zwecke der Bestrafung - auch das war ungewöhnlich. Die Höhe der Bestrafung war Fritz Bauer relativ gleichgültig. Eher im Gegenteil. In seiner Amtszeit war ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit als Generalstaatsanwalt die Humanisierung des Strafvollzugs.

Deshalb verleiht die HUMANISTISCHE UNION den Fritz-Bauer-Preis an Frauen und Männer, die aus dem Rahmen fallen, die gegen den Strich bürsten, die sich für Gerechtigkeit und Menschlichkeit einsetzen - schlimm genug, daß letzteres häufig schon automatisch als aus dem Rahmen fallend gilt. Wenn sich heute mit Frau Seibert erstmals eine Bundesverfassungsrichterin in die Liste der Fritz-Bauer-Preisträger einreicht, so stellt sich die Frage, was verbindet sie? Das Verbindende ist - wie schon eben beim Namensgeber des Preises gezeigt - das Handeln gegen den Trend, der Einsatz für Menschlichkeit und Gerechtigkeit, für Minderheitsgruppen, für die Schwachen. Wie ich es bei den letzten Preisverleihungen formuliert habe und heute schon aus Gründen der Kontinuität wiederholen möchte: „Das Gemeinsame ist das Streben, eine gerechte menschliche Gesellschaft zu schaffen.“

Fortsetzung auf Seite 42

Hier reiht sich die heutige Preisträgerin würdig ein. Im einzelnen wird dies die Laudatorin, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, darstellen. Dies ist immer die schwierige Abgrenzung zwischen Laudatio und Preisbegründung. Aber eins läßt sich schon jetzt feststellen: Während sich seit langem, von den Bürgerrechtsorganisationen überwiegend vergeblich bekämpft, ein Trend zum Abbau und zur



Fritz-Bauer-Preis-Übergabe von Till Müller Heidelberg an Gerhard Seibert Foto: M. Heinlein, Karlsruhe

Einschränkung von Grundrechten feststellen läßt, hat Frau Seibert in ihrem Arbeitsgebiet – Familienrecht, Kindschaftsrecht, Gleichstellung – gegen diesen allgemeinen Trend einen Ausbau und eine Vertiefung der Grundrechte

Bundesjustizministerin a.D. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB:

Laudatio auf Helga Seibert

Ein ehrenvoller Anlaß hat uns heute im Bundesverfassungsgericht zusammenkommen lassen: die Verleihung des Fritz-Bauer-Preis der HUMANISTISCHEN UNION an Helga Seibert, der ehemaligen Richterin am Bundesverfassungsgericht. Ein eigentlich schöner Anlaß zum Feiern. Ich maße mir an, im Namen von Ihnen allen, sehr geehrte Anwesende, zu sprechen, wenn ich sage, daß wir noch immer von tiefer Trauer erfüllt sind, daß Helga Seibert am 12. April nach langem Leiden verstorben ist und leider nicht persönlich den ihr im Februar verliehenen Preis entgegennehmen kann.

Ich fühle mich, meine Damen und Herren, geehrt, die Laudatio auf eine großartige Juristin, eine unermüdliche Arbeiterin, eine anerkannte Verfassungsrechtlerin und -richterin und eine international hoch geschätzte Fachfrau halten zu dürfen. Helga Seibert wegen ihrer Verdienste ehren und auszeichnen zu können, schafft die einzigartige Gelegenheit, die Würdigung der Person mit der von ihr entscheidend geprägten Rechtsprechung zum Familienrecht zu verbinden. So streng und unerbittlich Helga Seibert gegen sich selbst war, so konsequent und grundsätzlich korrigierte sie am Maßstab des Grundgesetzes, seines Gebotes der Gleichberechtigung und seines Ver-

erreicht. Und dabei hat sie sich nicht nur auf Artikel, Paragraphen und Dogmatik gestützt, sondern die soziale Wirklichkeit in den Blick genommen, weil es bei Rechtsprechung eben um Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu gehen hat. In meinem Brief an Frau Seibert mit der Bitte, den Fritz-Bauer-Preis anzunehmen, habe ich geschrieben: „Diese mit Ihrer Rechtsprechung erzielte Wirkung der Reformen im Ehe- und Kindschaftsrecht stellt für uns Bürgerrechtsarbeit im besten Sinne dar.“

Deshalb überreicht die HUMANISTISCHE UNION heute stellvertretend für die Preisträgerin an ihren Bruder Dr. Gerhard Seibert den Fritz-Bauer-Preis, und wenn ich Ihnen nunmehr das Bildnis von Fritz Bauer und die Preismedaille überreiche, so möchte ich das darauf eingravierte Zitat von Fritz Bauer verlesen:

**Gesetze sind nicht auf Pergament,
sondern auf empfindliche
Menschenhaut geschrieben.**

(Fritz Bauer, 1903 – 1968)

Ein Satz, den jeder Gesetzgeber und jeder Richter permanent bedenken sollte, wie es Frau Seibert vorbildhaft und preiswürdig getan hat.

fassungsauftrages zur Herstellung der gleichen Lebensbedingungen für nichteheliche Kinder wie für eheliche Kinder die Gesetzgebung in wichtigen Teilen des Familienrechts. Das hatten viele von Helga Seibert bei Ihrer Wahl zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts nicht erwartet. Aufgewachsen als Lehrerstochter in der hessischen Kleinstadt Kleinalmerode, als Studentin der englischen und französischen Sprache an der Dolmetscherschule in Germersheim hat sie mit diesem Start in die Berufsausbildung nicht den direkten Weg zur Jurisprudenz beschritten. Dieser Start zeigte aber ihre Neigung und Ausrichtung zur Internationalität, ihr Denken über die nationalen Grenzen hinaus. 1960 begann sie ihr Studium der Rechtswissenschaft in Marburg. Die Wege führten sie über Berlin mit stipendiengeförderten Studien nach Bologna und Yale. Ihre erstklassigen Sprachkenntnisse versetzten sie in die Lage, ihr Studium international auszurichten und damit die Grundlage für hervorragende Kontakte, gute Zusammenarbeit und großes Ansehen im Ausland zu schaffen. Wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Marburg, wissenschaftliche Mitarbeiterin für Verfassungsfragen der SPD-Bundestagsfraktion, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Fortsetzung auf Seite 43

Fortsetzung von Seite 42

beim Bundesverfassungsgericht und viele Jahre Referentin für Europafragen, mehrere Jahre als Beauftragte für Menschenrechtsfragen und Grundrechte-Referatsleiterin in der Verfassungsabteilung des Bundesjustizministeriums zeichnen ihren zielstrebigsten Weg zur grundsätzlichen Befassung mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen des materiellen Rechtsstaats und mit der Bedeutung der Grundrechte in einer Demokratie. Die Stellung des Individuums, die Wahrung seiner Rechte, der Schutz seiner Persönlichkeit unbeeindruckt von Konventionen und gesellschaftlichen Anschauungen waren für Helga Seibert Verfassungsauftrag. Die FAZ vom 17. November bringt dies anlässlich ihrer Wahl zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts in der ihr eigenen Betrachtungsweise mit Worten zum Ausdruck: „Eine in den Tiefen des Marxismus gründende Ideologin ist Frau Seibert sicherlich nicht, eher eine Gefühlssozialistin: mehr Gerechtigkeit, mehr Gleichheit, Milde des Staates gegenüber denen, die sich abweichend von den Normen verhalten.“ Der Minderheitenschutz als eine wesentliche Funktion der Grundrechte in einer Demokratie hat es naturgemäß schwer, als selbstverständlich anerkannt zu werden, verlangt er doch die Einsicht in die Selbstbestimmung des Einzelnen, in die Vorrangstellung des Individuums vor dem Kollektiv, in die Toleranz gegenüber dem Andersdenkenden und im Rahmen der freiheitlichen Grundordnung auch in das Andershandeln. Während ihrer 15jährigen Tätigkeit im Bundesjustizministerium erwarb sie sich die Anerkennung als souveräne Kennerin der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts in ihrem Büro war gespickt mit kleinen Zetteln, so daß sie jedem verfassungsrechtlichen Problem nicht nur die einschlägige Entscheidung zuordnen konnte, sondern auch gleich die richtige Seitenzahl. Die auf den ersten Blick vielleicht eher der Ordnungsliebe entspringende Gewohnheit zeigt sich bei richtiger Einschätzung der Persönlichkeit Helga Seiberts als eine ihrer tiefen Überzeugungen innewohnende Hochachtung und Wertschätzung der Verfassung. Ihr eigenes rechtspolitisches Engagement, zu dem sie sich als Sozialdemokratin und aktives Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen bekannte, konnte sie von der verfassungsrechtlichen Subsumtion trennen. Schlug ihr Herz in der ein oder anderen Frage woanders, wenn die Verfassung es nicht hergab, brauchte niemand eine rechtspolitisch motivierte Umdeutung oder Auslegung der Verfassung befürchten. Sie war von unbestechlicher gedanklicher Klarheit im Umgang mit dem Verfassungstext. Als sehr bescheidene Persönlichkeit genoß sie im Justizministerium hohes Ansehen. Freundlich, angenehm und immer sehr sachbezogen war ihr Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen. Von sich und Ihrem Innersten gab sie nichts preis. Auch im Justizministerium kam ihr ihre Vielsprachigkeit zu gute. Sie wurde die Expertin für das amerikanische Recht. Ihr fließendes Englisch setzte sie aber auch ein, als in den 80iger Jahren die englische Übersetzung des Grundgesetzes überarbeitet werden mußte. Sie war sich nicht zu schade, zusammen mit dem Sprachendienst jegliche Mißverständnisse des Textes und des Geistes des Grundgesetzes

bei seiner englischen Lektüre vermeiden zu helfen. Niemand im Ministerium wußte von ihrem Magister legum. Denn das begründete Hochachtung hervorrufende Kürzel LL.M. verwandte sie noch nicht einmal auf ihrer Visitenkarte. Sie war nicht nur vollkommen uneitel, sondern von einer Zurückhaltung und Bescheidenheit, die es fast unmöglich machte, emotionale Bindungen und menschliche Wärme entstehen zu



Die Angehörigen H. Seiberts zusammen mit J. Limbach, S. Leutheusser-Schnarrenberger und T. Müller-Heidelberg.

Foto: M. Heinlein, Karlsruhe

lassen. Sie hat es sich damit selbst vielleicht sehr schwer gemacht. Sehr aufgeklärt, die protestantische Ethik verinnerlicht, entwickelte sie einen asketischen Lebenszuschnitt, der von Strenge und Disziplin geprägt war. Offenheit gegenüber dem Leben und seinen Genüssen erlaubte sie sich nicht. Darin liegt bestimmt ein Grund für ihre bewundernswerte Leistung als Dienerin des Rechts. Ihr Pflichtbewußtsein kann nur fabelhaft genannt werden. Ein Pflichtbewußtsein, das unteilbar war und ihre Arbeitsbelastung extrem erhöhte. Denn es fiel ihr schwer, es dosiert anzuwenden. Für sie war jede Frage, jede Angelegenheit wichtig. Später im Bundesverfassungsgericht, bürdete sie sich deshalb viel auf. Befasste sie sich doch mit der selben Genauigkeit und Intensität auch mit den Verfahren, in denen sie nicht Berichterstatterin war. Mit großer Anteilnahme und Hilfsbereitschaft widmete sie sich allen Verfahren, die in ihrem ersten Senat beraten wurden. Und ihr Wirken dort hat Spuren hinterlassen. Nachhaltige Spuren, die auch die Medienöffentlichkeit wahrgenommen hat. In der Badischen Zeitung vom 16. April 1997 schreibt Christian Rath: „Helga Seibert ist eine der mächtigsten Frauen Deutschlands. Sie ist nicht nur Richterin am Bundesverfassungsgericht, Karlsruher Insidern gilt sie sogar als die starke Frau im ersten Senat.“ Helga Seibert war kraft ihrer überragenden Intelligenz, ihres scharfen Verstandes und ihres unermesslichen präsenten Wissens von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sogar einschließlich der Fundstellen eine Frau mit viel Autorität - hinter den Kulissen, wie Christian Rath den Artikel titulierte. Im ersten Senat umfaßte das Dezernat von Helga Seibert vor allem das Familienrecht, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen des Namensrechts, des Personenstandsrechts, des Transsexuellengesetzes

Fortsetzung auf Seite 44

Fortsetzung von Seite 43

und des Kinder- und Jugendhilferechts. Obwohl ein Gebiet, um das sie sich nicht – wie sie freimütig bekennt – gerade gerissen habe, widmete sie sich ihm mit dem Großteil ihrer Arbeitszeit mit der ihr eigenen Intensität. Und es gab dringenden Entscheidungsbedarf. Die gesellschaftlichen Familienstrukturen hatten sich in den 70iger und 80iger Jahren zuneh-



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vor Exponaten zum 50-jährigen Verfassungsjubiläum Foto: M. Heinlein

mend verändert. Das Verständnis von der Familie entwickelte sich von der Ehe mit Kindern weiter zu der Gemeinschaft des nichtehelichen Kindes mit seiner Mutter oder des nichtehelichen Kindes mit seinem Vater, die als Familie anzusehen sind. Die Ehe wurde und wird immer häufiger nicht mehr als die für das ganze Leben eingegangene Verantwortungsgemeinschaft angesehen, sondern die Zahl der Trennungen und Scheidungen stieg an. Daraus ergaben und ergeben sich geänderte Anforderungen an den Umgang und die Wahrnehmung der Verantwortung für Kinder. Sie nicht als Objekte zu betrachten, sondern als Subjekte, als eigene Rechtspersönlichkeiten mit Rechtsansprüchen gegenüber ihren Eltern, war das Verfassungsgebot und die Auffassung Helga Seiberts. Genannt sei nur der Beschluß vom 6. Mai 1997 zum Anspruch des Kindes gegenüber der Mutter auf Nennung des Vaters. Aber das Wirken Helga Seiberts war viel weitgehender. Sie hat entscheidend die Grundlagen geschaffen, die für den Gesetzgeber die zwingende Aufforderung enthielten, das Familienrecht in wesentlichen Teilen zu reformieren und den geänderten gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Ihr Beschluß zum Sorgerechtsverlust der Mutter bei Ehelicherklärung des Kindes vom 7. Mai 1991 war der letzte entscheidende Anstoß für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes, der auch nicht verheirateten Eltern generell die Möglichkeit einer gemeinsamen Sorge für die Kinder einräumt. Helga Seibert hätte gern diese Entscheidung nicht getroffen, sondern hätte sie gern dem Gesetzgeber überlassen. Wie sie übrigens stets die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers hoch geachtet hat. Aber die längst überkommenen Sichtweisen, die wenig mit der gesellschaftlichen Realität zu tun hatten, waren bei den Organen der Legislative noch so stark, daß es dieser besseren

Erkenntnisse seitens des Bundesverfassungsgerichts bedurfte, um den Gesetzgeber auf die Sprünge zu helfen. Von 1992 bis 1995 habe ich einen Großteil meiner Arbeitszeit der Erarbeitung des Gesetzentwurfes zur Kindschaftsrechtsreform gewidmet, der unter anderem der gemeinsamen Sorge nicht verheirateter Eltern enthält und die notwendige weitgehende Gleichstellung nicht ehelicher Kinder endlich entsprechend dem Verfassungsauftrag gemäß Art. 6 Abs. 5 Grundgesetz herstellt. Ohne ständige Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wäre es noch viel schwieriger gewesen, für diesen Gesetzentwurf die Mehrheit im Deutschen Bundestag zu bekommen. Helga Seibert ist bei aller gebotenen richterlichen Zurückhaltung bei diesem Gesetzentwurf Patin gewesen. Helga Seibert hat nicht nur die Persönlichkeit des einzelnen mit ihren Beschlüssen zum Familienrecht gestärkt, sondern auch der Gleichberechtigung in einem wesentlichen Bereich entscheidend zum Durchbruch verholfen. Ihr erster großer Fall war der Beschluß vom 5. März 1991 zur Bestimmung des Familiennamens bei Eheschließung. Dem in langer Tradition gewachsenen Privileg des Mannes, den Familiennamen zu bestimmen, hat Helga Seibert die Rechtsgrundlage entzogen. Dem ersten Schritt zur Feststellung des Rechts der Frau, ihren Mädchennamen beizubehalten, folgten dann vom Gesetzgeber die logischen notwendigen weiteren Schritte, wie den Doppelnamen als Familiennamen zuzulassen, das Recht eines jeden Ehepartners zur Beibehaltung seines Namens und eine deutlich weitergehende Freiheit bei der Gestaltung des Familiennamens. Ja, es trifft zu, Helga Seibert war eine starke Frau mit erheblichem Einfluß. Weil sie erheblichen Einfluß auf die Auslegung der Grundrechte und auf das Verfassungsverständnis hatte, weil sie damit Rechtsgeschichte geschrieben hat, hat die HU im Februar 1999 beschlossen, ihr den Fritz-Bauer-Preis 1999 zu verleihen. Fritz Bauer, Mitbegründer der HUMANISTISCHEN UNION und Namensgeber des erstmals 1969 vergebenen Preises, war ein Jurist aus Freiheitssinn, ein radikaler Demokrat und ein streitbarer Kämpfer gegen Unterdrückung und Diskriminierung. Er bewegte sich zwischen den Polen Recht und Gerechtigkeit, Staatsgewalt und Widerstand, Gedächtnis und Vergessen. Helga Seibert wurde mit dem Fritz-Bauer-Preis ausgezeichnet, weil sie sich in besonderer Weise bemüht hat, der Gerechtigkeit in unserer Rechtsprechung Geltung zu verschaffen. Mit ihren eigenen Worten dies auszudrücken, wird Helga Seibert wahrscheinlich am ehesten gerecht. Sie führte in einem Festvortrag 1993 zum Thema Rechtsstaat und Gerechtigkeit aus: „Rechtsstaat und Gerechtigkeit stehen nicht im Widerspruch zueinander. Man darf von ihm aber nicht vollkommene Gerechtigkeit erwarten. Dem steht auch schon das Fehlen einer allgemein verbindlichen Idee der Gerechtigkeit entgegen. Auch die Tatsache, daß alle Entscheidungen letztendlich von Menschen getroffen werden müssen, läßt von vornherein immer nur eine unvollkommene Annäherung an Gerechtigkeit zu. Der Rechtsstaat kann aber in erheblichem Maße Unrecht verhindern. Dafür sind materielle Festlegungen wichtig, wie sie insbesondere in den Grundrechten enthalten sind. Da das Grundgesetz mit den materiellen und formellen Elementen des

Fortsetzung auf Seite 45

Fortsetzung von Seite 44

Rechtsstaats ein Mindestmaß an Gerechtigkeit gewährleisten will, wird mit der Frage nach der Gerechtigkeit eines Gesetzes häufig zugleich die Frage nach seiner Verfassungswidrigkeit aufgeworfen.“ Einen Beitrag zum Streben nach mehr Gerechtigkeit zu leisten, war Triebfeder und Überzeugung Helga Seiberts. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Gesetz oder eine Entscheidung verfassungswidrig ist, können, das war ihre Auffassung, unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen einfließen. Insoweit nimmt also das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Aufgaben am Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen teil. Helga Seibert hat zu mehr Gerechtigkeit beigetragen, indem sie den Grundrechten auch entgegen der formulierten öffentlichen Meinung unerschrocken zu mehr Geltung verholfen hat. Helga Seibert ist als Trägerin des Fritz-Bauer-Preises in einen Kreis herausragender Persönlichkeiten eingereiht worden, die unterschiedlicher nicht sein könnten. Gustav Heinemann, Heinrich Hannover, Liselotte Funcke und das letzte Mal Günther Grass seien beispielhaft erwähnt. Helga Seibert sollte uns allen Mut und Ansporn sein, im mutigen Einsatz für die Grundrechte auch gegen Widerstände nicht nachzulassen. Ohne diesen Einsatz, ohne die Bereitschaft, unbequem und streitbar zu sein, können die Grundrechte nicht erfolgreich verteidigt und kann

auf neue Herausforderungen nicht im Geiste unseres Grundgesetzes reagiert werden. 50 Jahre nach Verabschiedung unseres Grundgesetzes befinden wir uns nicht in der Verfassung, in der dieses von Helga Seibert vertretene und praktizierte Grundrechtsverständnis selbstverständlich wäre. Wir hätten sie allein deshalb noch länger gebraucht.



Dr. jur. Gerhard Seibert, Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D. bei der Dankesrede Foto: M. Heinlein

Dr. jur. Gerhard Seibert, Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.:

Dankesworte des Bruders der Preisträgerin

...Wenn ich hier in Stellvertretung für meine verstorbene Schwester Helga Seibert den ihr verlichenen Fritz-Bauer-Preis entgegen genommen habe, so habe ich dies mit sehr zwiespältigen Gefühlen getan. Im Vordergrund steht – zumal so kurz nach ihrem Tode und in dem Wissen, wie gern meine Schwester diese Ehrung persönlich entgegen genommen hätte – eine grenzenlose Trauer, unausweichlich verbunden mit der Frage, warum ihr dieses Schicksal widerfahren mußte. Aber da ist auch das Gefühl der Dankbarkeit und der Freude darüber, daß ihr Wirken als Richterin des Bundesverfassungsgerichts von Ihnen, der HUMANISTISCHEN UNION, durch die Verleihung des Fritz-Bauer-Preises in solch herausragender Weise gewürdigt worden ist. Ich habe am Krankenbett meiner Schwester miterleben können, wie tief die Nachricht von der beschlossenen Ehrung sie bewegt und wie sehr sie sich darüber gefreut hat, zumal sie davon in der Endphase ihrer Krankheit erfuhr, als auch ihr die Aussichtslosigkeit ihres Kampfes immer deutlicher wurde. Diese starke Freude – und in gewisser Weise auch Genugtuung – die sie sich in ihrer aktiven Richterzeit mit Sicherheit nicht gegönnt hätte, währte nicht nur für den Augenblick, sondern begleitete sie wie ein ständiger Trost von der ersten Kenntnisnahme bis zu ihrem Tode wenige Wochen später.

Dabei war – wie sie meine Schwester gekannt haben – ganz gewiß nicht Eitelkeit der Grund ihrer Freude, sondern das Empfinden, daß damit ihr Wirken als Richterin des Bundes-

verfassungsgerichts, dem sie alle ihre Kraft gewidmet hatte, sowie ihre dabei stets verfolgte Maxime richtig verstanden und anerkannt wurden.

Dieses Wirken war insgesamt und in jedem zu entscheidenden Einzelfall von der Maxime geleitet, die Würde eines jeden Menschen zu achten und zu schützen. Insoweit darf ich auf Ihre, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, freundliche Würdigung meiner Schwester verweisen.

Diesem obersten Gebot unserer Verfassung fühlte sich meine Schwester aber nicht allein in ihrem Richteramt, sondern gleichermaßen im unmittelbaren Umgang mit ihren Mitmenschen verpflichtet, und zwar in einem Maße und mit einer Rigidität, die in ihren Konsequenzen gelegentlich schwer verständlich waren und von manchen sogar schmerzlich empfunden wurden. Das galt vor allem für ihre Distanziertheit selbst gegenüber nahen Angehörigen, guten Freunden und anderen ihr wohl vertrauten Menschen. Wer sie gut genug kannte, wußte indessen, daß diese Distanziertheit nichts mit persönlicher Ferne oder gar Desinteresse zu tun hatte, sondern ausschließlich Konsequenz ihrer – geradezu unerbittlichen und in erster Linie gegen sich selbst verfolgten – Maxime war, aus ihrer hohen Achtung vor der individuellen Würde eines jeden Menschen niemandem zu nahe zu treten, sich niemandem aufzudrängen, niemandem lästig zu werden, niemandem ungebetene Ratschläge zu

Fortsetzung auf Seite 46

Fortsetzung von Seite 46

erteilen, kurzum: sich in niemandes Leben einzumischen. Erst dann, wenn ihre persönliche Hilfe offenkundig gebraucht oder ausdrücklich erbeten wurde, war sie selbstverständlich zu jeglicher Hilfe und Unterstützung bereit. Warum ich im Rahmen dieser Preisverleihung hierauf zu sprechen komme? Weil ich meine, daß man erst in Kenntnis dieses Zusammenhangs den grundlegenden Wandel ermessen kann, den die schwere Krankheit meiner Schwester bei ihr bewirkt hat, nämlich hinsichtlich ihrer Bereitschaft und ihrer Fähigkeit, sich anderen Menschen persönlich zu öffnen und die mannigfachen Beweise persönlicher Zuneigung dieser Menschen unbefangen und dankbar entgegen zu nehmen, ja, sie gleichsam wie eine heilsame Medizin in sich aufzusaugen. Dies gilt auch für ihre vorbehaltlose und dankbare Freude darüber, daß Sie, die HUMANISTISCHE UNION, sie durch ihre Verleihung des Fritz-Bauer-Preises persönlich geehrt haben. Nach meinem Empfinden hat sie diese Ehrung nämlich nicht in erster Linie als Zeichen fachlicher und persönlicher Wertschätzung, sondern vor allem auch als einen Beweis persönlicher Zuneigung für den Menschen Helga Seibert begriffen und sich darüber gefreut, gleichermaßen, wie auch die mannigfachen Beweise persönlicher Zuneigung aus dem Kreis ihrer Kolleginnen und Kollegen, ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihrer Sekretärinnen und vieler anderer Menschen sie offenkundig sehr glücklich gemacht haben. Jedenfalls war ihr die Ehrung durch die Verleihung dieses Preises so bedeutsam, daß sie immer wieder darauf zu

sprechen kam und sich insbesondere auch mit dem Zeitpunkt und den Modalitäten der Übergabe des Preises beschäftigte. Dabei brachte sie, solange sie sich noch äußern konnte, wiederholt ihren Wunsch zum Ausdruck, daß notfalls ich, der Bruder, - sofern ich dazu bereit sei - in Stellvertretung für sie den Preis entgegennehmen solle. Nur deshalb war ich auf Ihre - der HUMANISTISCHEN UNION - Anfrage ohne Vorbehalt bereit, in Erfüllung dieses Wunsches meiner Schwester für sie den Preis in Empfang zu nehmen, und aus diesem Grunde habe ich auch nach dem so plötzlich eingetretenen Tod meiner Schwester ihre Frage, ob die Übergabe des Preises dennoch stattfinden solle, spontan bejaht: Es war ihr ausdrücklicher Wunsch, daß diese Ehrung, die sie in der letzten, schmerzlichsten Phase ihrer Krankheit so sehr glücklich gemacht hat, auch vollzogen werde.

Ich möchte Ihnen daher in Stellvertretung für meine Schwester nicht allein für die Ehrung danken, die sie ihr durch die Verleihung des Fritz-Bauer-Preises haben zuteil werden lassen, sondern auch dafür, daß Sie meiner Schwester diesen letzten Wunsch erfüllt haben.

Darf ich außerdem Ihnen, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, für Ihre so freundliche und einfühlsame Würdigung meiner Schwester herzlich danken. Last not least geht mein Dank an Sie, sehr verehrte Frau Präsidentin, daß Sie Ihr Haus, das meiner Schwester so viele Jahre Heimat war und in dem sie so gern gewirkt hat, für diesen Festakt zur Verfügung gestellt und so würdig gestaltet haben.

Vermittlungen von Gefangenbriefkontakten:

Bilanz eines Jahres

Vor etwa einem Jahr begannen wir die Vermittlungen von Gefangenbriefkontakten zu intensivieren. Nach wie vor werben wir über Annoncen in verschiedenen Zeitschriften Menschen, die bereit sind, mit Briefen der seelischen Vereinsamung in den Gefängnissen zu begegnen. In den ersten Wochen gab es mehr Angebote von draußen als Nachfragen von drinnen - eine unerwartete Konstellation, die aber den Vorteil hatte, daß wir Inhaftierten mehrere Briefpartner anbieten konnten. Über Gefangenzeitungen wie „Lichtblick“ aus Tegel, „unsere Zeitung“ aus Brandenburg und „Diskus 70“ aus Bremen erfuhren die Häftlinge von der Möglichkeit dieser Kontakte. Langsam hat sich durchgesetzt, daß wir Einsame von drinnen und draußen zusammenbringen, nicht aber Partner vermitteln. Nicht selten wird sogar um ältere Briefpartner gebeten in der Hoffnung, mit einem lebenserfahrenen Menschen individuelle Probleme per Brief diskutieren zu können. Mit Stand vom 15. April 1999 haben 235 Menschen aus allen Bundesländern ihre Bereitschaft zum Schreiben angeboten. Demgegenüber stehen 170 Nachfragen aus den JVA von Aichach bis Lübeck und von Chemnitz bis Geldern. Was uns besonders freut, sind die vielen dankbaren Rückmeldungen von beiderseits der Mauern. So schrieb ein Mann über seinen

seit Oktober 1998 bestehenden Kontakt zu einem Häftling in Straubing: „Inzwischen hat sich ein reger Briefverkehr entwickelt, den ich eigentlich nicht mehr missen möchte.“ Eine Dame formulierte es so: „... möchte ich Ihnen für die zwei Adressen danken, und es läuft bestens. Es ist ganz toll, was Sie für diese Menschen leisten und was das für eine Bedeutung für die Gefangenen hat ...“ Einige Menschen bieten sogar Hilfe für einen Start nach der Entlassung an. Im Zuge dieser Kontakte gelang es überdies, drei Vollzugshelferschaften zu vermitteln, zwei in Tegel, eine in NRW. Auch einige andere Wünsche konnten wir „nebenbei“ mit erfüllen - eine Liste mit Adressen von Ämtern, die Vermittlung eines Rechtsanwalts, eine rechtliche Auskunft und anderes.

Wir versuchen, in unseren Informationen vor zu hohen Erwartungen zu warnen. Diese sind nicht gänzlich zu vermeiden, und deshalb klappt es nicht in jedem Fall sofort mit einem Briefkontakt. Aber jeder kann sich erneut an uns wenden. Ich denke, was wir tun ist gut und wichtig. Mir persönlich macht es Freude zu erleben, wie dankbar diese Kontakte angenommen werden. Deshalb werden wir uns weiterhin um Kontinuität in dieser Arbeit bemühen.

Helga Engel

Neuer Termin für die Stimmenauszählung bei Delegiertenwahl:

Delegiertenkonferenz vom 17. bis 19. September in Nürnberg

Wie in den an alle Mitglieder versendeten Wahlunterlagen angekündigt, hat sich mittlerweile der Termin der Auszählung der Abstimmung zur Delegiertenkonferenz verschoben. Die vereinsöffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt nunmehr am:

Freitag, den 02.07.1999 ab 11.00 Uhr in der Bundesgeschäftsstelle der HUMANISTISCHEN UNION

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen. Unsere Adresse ist: Haus der Demokratie, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Zimmer 106-108.

Übrigens: Wer noch nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, kann dies noch nachholen. Die Frist zur Einsendung der Stimmzettel (ohne Absender) an die HUMANISTISCHE UNION endet zum **26. Juni 1999** (Datum Poststempel). Die Gewählten werden anschließend benachrichtigt.

Tobias Baur, Wahlleitung

Bitte beachten: Redaktionsschluß für Anträge zur Delegiertenkonferenz

In diesem Zusammenhang wird noch einmal daum gebeten, Anträge, zur DK möglichst frühzeitig an die Adresse der Bundesgeschäftsstelle zuzusenden (gerne auch per e-mail an die Adresse: hu@ipn-b.de) In den letzten MITTEILUNGEN hatten

wir auf den Redaktionsschluß für die Zusendung der Anträge am 16. Juli hingewiesen, damit ausreichend Zeit für die drucktechnische Aufbereitung bleibt. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden dann rechtzeitig für alle Mitglieder und Delegierten Anfang September in den MITTEILUNGEN 167 bekanntgemacht.

DK-Auftaktveranstaltung zur Europäischen Grundrechte-Debatte geplant

Der Europawahlkampf lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit auf das innerhalb der HU schon lange diskutierte Problem des immer noch fehlenden zivilgesellschaftlichen Fundaments für ein zusammenwachsendes Europa. Die Frage einer europäischen Verfaßtheit bzw. der notwendigen Institutionalisierung europäischer Bürgerrechte im kommenden Jahrtausend ist auch ein Thema bei unserer diesjährigen Delegiertenkonferenz. Zum geplanten Titel: *Forderung nach einer Europäischen Verfassung - Grundrechte-Katalog und Demokratisierung -* wird - voraussichtlich bei der Auftaktveranstaltung unserer Delegiertenkonferenz am Freitag, den 17. September, ab 20.00 Uhr im Presseclub Nürnberg - eine Veranstaltung geplant. Der referierende Gast stand bei Redaktionsschluß noch nicht endgültig fest.

Privatisierung der (gelben) Post führt wegen der Schließungen von Postfilialen zu Einschränkungen:

Stille Post

Auch Verbraucherschutz ist ein Anliegen von Bürgerrechtsarbeit- vor allem dann, wenn öffentliche Aufgaben zunehmend privatisiert und damit eingeschränkt werden. Bereits in der letzten Ausgabe der MITTEILUNGEN konnten wir von unserer erfolgreichen Klage gegen Datenschutzverstöße der Bahn AG berichten. HU-Mitgliedern gelang es mit Hilfe zahlreicher Unterstützenden unsere Bedenken gegen die Datenspeicherung via BahnCard durchzusetzen.

Auch die Privatisierung der (gelben) Post führt wegen der begleitenden Schließungen der Postfilialen zu tatsächlichen Einschränkungen der Brief- und Paketkommunikation, vor allem für Privatkunden außerhalb der Innenstädte. Die tageszeitung meldete am 7. Juni 1999 weitere geplante

Schließungen: 2.000 von bisher 14.000 Filialen sollen bis Ende 2.000 dichtmachen, weitere 2.000 Filialen werden später stillgelegt. Längerfristig sollen durch die Post AG selbst nur noch ca. 5.000 Geschäftsstellen betrieben werden. Dienstleistungen für Privatkunden werden von der Deutschen Post AG also bundesweit massiv eingeschränkt. HU-Mitglied Gerhard Saborowski engagiert sich seit Jahren in einer hannoverschen Bürgerinitiative gegen Schließungen von Postfilialen. Die Bürgerinitiative Hannover-Waldheim führt wegen der Versorgung mit Postfilialen einen Musterprozeß und wird dabei vom HU-Bundesvorsitzenden Till Müller-Heidelberg anwaltlich vertreten. Hierzu hat Gerhard Saborowski folgende Bitte:

Berichte über BürgerInnenproteste gegen solche Einschränkungen erscheinen fast nur in den Lokalteilen der Regionalzeitungen, in Stadtteilzeitungen und Anzeigenblättern. Gerhard Saborowski bittet daher um Zusendung von Zeitungsausschnitten über Schließung von Postfilialen, Umwandlung in Postagenturen oder McPaper-Filialen und auch über sonstige Einschränkungen von Dienstleistungen. Bitte senden Sie solche Meldungen an die Anschrift:

Gerhard Saborowski, Graefenhainweg 12, 30519 Hannover, Tel/Fax (0511) 83 32 19

Es gibt keinen gerechten Krieg.

Die HUMANISTISCHE UNION, älteste Bürgerrechtsorganisation Deutschlands, verurteilt die menschenverachtende Politik der jugoslawischen Führung gegen die Kosovo-Albaner und ebenso die Terrorakte der UCK.

Wir fordern seit Jahren friedliche und humanitäre Lösungen auf dem Verhandlungswege. Dazu hätte gehört, daß der Westen rechtzeitig die friedlichen Autonomiebestrebungen der Kosovo-Albaner nachdrücklich unterstützt und humanitäre Hilfe geleistet hätte; statt dessen hat er die Kosovo-Albaner in ihrem Bemühen um die Erhaltung der früher vorhandenen Autonomie im Stich gelassen. Dies drängte den Konflikt in Richtung Gewalt, notwendigerweise verbunden mit Menschenrechtsverletzungen.



Zeichnung: Gerbard Mester

Menschenrechtsverletzungen der einen Seite können aber nicht durch militärische Aktionen – also neuen Menschenrechtsverletzungen – anderer Kräfte beantwortet werden.

Wie die HUMANISTISCHE UNION bereits in ihrer Erklärung vom 4. Oktober 1998 betont hat, darf nicht „im Namen der humanitären Verantwortung die eigene Bindung an Humanität und Völkerrecht außer Kraft gesetzt werden. Insbesondere darf die Ausübung des Vetorechts im Sicherheitsrat nicht im Fall Kosovo als Mißbrauch, in anderen Fällen wie z.B. Palästina oder Kurdistan dagegen als problemlos gewertet werden.“ Die strikte Einhaltung von UNO-Charta, NATO-Vertrag, 2+4-Vertrag und Grundgesetz ist unabdingbare Voraussetzung eines friedlichen Zusammenlebens der Völkergemeinschaft. Ihr Bruch ist unter keinen Umständen hinnehmbar; er führt zur Relativierung des Rechts und somit zum willkürlichen „Recht des Stärkeren“.

Menschenrechtsverletzungen werden durch Völkerrechts- und Verfassungsbruch nicht verhindert, sondern verstärkt.

Bundesvorstand der HUMANISTISCHEN UNION, Karlsruhe, den 1. Mai 1999

Ulrich Vultejus zur Lage im Kosovo:

Der Kosovo

„Ich hasse von Natur aus die breiten Worte, die mehr als gebührend dehhobaren Begriffe, als da sind die Civilisation, die Fortschritte, das Gleichgewicht, das europäische Interesse; ich hasse den Mißbrauch solcher Worte.“

Fürst Metternich 1856 anlässlich der Beendigung des Krimkrieges'

Es war und ist in der Geschichte und Gegenwart nicht ungewöhnlich, daß in einem Staat Bewegungen auftreten, die einen Teil des Staatsgebietes, und notfalls auch mit Gewalt, vom Staatsgebiet trennen wollen, um einen neuen selbständigen Staat zu gründen oder das Gebiet einem anderen Staat anzugliedern. In der Gegenwart kennen im europäischen Umfeld diese Probleme etwa die NATO-Partner Großbritannien (Nordirland), Frankreich (Korsika), Spanien (Baskenland) und die Türkei (Kurdistan).

Diese Trennungsbemühungen stoßen in aller Regel auf heftigen Widerstand des Mutterlandes. Sie werden als Hochverrat verfolgt und mit der Höchststrafe geahndet.

In §81 des deutschen Strafgesetzbuchs wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe u.a. derjenige bedroht, der es unter-

nimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen. Nach §82 desselben Gesetzes ist sogar das Unternehmen, das Gebiet eines Bundeslandes ganz oder zum Teil mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt einem anderen Bundesland einzuverleiben unter der Überschrift "Hochverrat gegen ein Land" mit Strafe bedroht.

In der Alltagssprache sind die Täter Freiheitshelden oder Terroristen, je nach Standpunkt.

Im Herzen kalte Politiker sehen bei der Einverleibung eines fremden Gebietes diese Konflikte voraus und vertreiben rechtzeitig die ihnen fremde Bevölkerung, „säubern das Gebiet ethnisch“. Als Deutsche haben wir dieses schreckliche Phänomen zuletzt bei der Vertreibung der Deutschen aus Ostpreußen und Schlesien erleiden müssen. Aktuell ist dieses Thema in der Türkei (Kurdistan) und in Jugoslawien (Kosowo).

Wie verhalten sich die zuschauenden Mächte? Sie kalkulieren kalt nach ihrem nationalen Interesse. Reichskanzler Fürst Bismarck am

Fortsetzung auf Seite 49

Fortsetzung von Seite 48

1. Dezember 1876 im Reichstag: „Ich werde zu irgend welcher activen Betheiligung Deutschlands an diesen Dingen (nämlich den orientalischen) nicht rathen, so lange ich in dem Ganzen für Deutschland kein Interesse sehe, welches auch nur - entschuldigen Sie die Derbheit des Ausdrucks - die gesunden Knochen eines einzigen pommerschen Musketers werth wäre.“

Bei dem Kurdistankonflikt ist das europäische und das US-amerikanische nationale Interesse schnell erklärt. Wir brauchten die Türkei als Basis für die Abhörstationen in den sowjetischen und in den vorderasiatischen Raum. Wir brauchen die Türkei als 'Flugzeugträger' für militärische Operationen in Vorderasien. Überdies würden wir es bei einer Parteinahme für die Kurden nicht nur mit der Türkei, sondern auch mit dem Iran und dem Irak auf die Dauer verderben. Also beschränken wir uns auf die Forderung, Öcalan möge zwar wegen Hochverrats und Mordes zum Tode verurteilt werden, aber in einem rechtsstaatlichen Verfahren.

Im Kosowokonflikt ist die Interessenlage nicht so schnell durchsichtig. (Auch das neue) Jugoslawien hat traditionell enge Beziehungen zu Rußland. Jugoslawien ist der Hebel, mit dessen Hilfe Rußland sich in den Balkan einmischen und so mittelbar einen Zugang zum Mittelmeer gewinnen könnte. Also sind wir für die Albaner und beklagen die Verletzung von deren Menschenrechten.

1995 haben die Kroaten in der Krajina binnen weniger Tage 150 000 Serben aus dem Gebiet vertrieben, das 500 Jahre ihre Heimat war. Die NATO protestierte nicht einmal. Die USA ermunterten die Kroaten sogar eher.

Die Widersprüche sind offensichtlich. Sie werden noch sichtbarer, wenn man bedenkt, daß sich an den militärischen Operationen auch Großbritannien, Frankreich und Spanien beteiligen, die auf ihrem eigenen Staatsgebiet nichts, aber auch rein gar nichts von Separatisten halten.

Wie soll ein aufgeklärter Mensch mit diesen Problemen umgehen?

Ihre Ursprünge scheinen mir in der Identifikation von Staat und Volk im vergangenen Jahrhundert zu liegen, an der Deutsche maßgeblich mitgewirkt haben, zunächst noch harmlos in der der Aufklärung folgenden Romantik und dann friedensgefährdend (1. Weltkrieg!) im staatspolitischen Raum. „Deutschland, Deutschland über Alles, über Alles in der Welt“ (Hoffmann von Fallersleben). Der Weg vom einheitlichen Staat für alle Deutschen zur einheitlichen, verordneten Weltanschauung für alle Deutschen war nur konsequent. „Kameraden, die Rotfront und Reaktion erschossen“ (Horst Wessel). Das *cujus regio, ejus religio* war gewandelt zurückgekehrt.

Die „Verreichlichung“ durch die Nationalsozialisten, das heißt die Abschaffung der Länder, entsprach der totalitären Weltanschauung der Nationalsozialisten. „Ein Reich, ein Volk, ein Führer“. Die DDR ist nicht zufällig diesem Muster gefolgt und hat die Länder beseitigt, als in einige Landesparlamente (etwa Thüringen) weniger willfähige Abgeordnete eingezogen waren.

Das nach dem ersten Weltkrieg zerbrochene Kaiserreich Österreich-Ungarn mit vielen Völkern unter einem Dach und einem erfahrenen Krisenmanagement ist zu seiner Zeit immer wieder verspottet worden und wäre doch heute ein Modell für die Zukunft. Das bundesstaatliche deutsche Modell von der Verfassung von 1871 über die Verfassung von 1919 bis zum Grundgesetz könnte auch Modellcharakter haben und aus dieser Sicht muß man bedauern, daß sich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland zentralistische Tendenzen immer mehr durchgesetzt haben.

Wenn diese Analyse stimmt, liegen die Strategien zur Überwindung der Krisen offen zu Tage. Wir müssen in unserem Denken die Funktion des Staates zurücknehmen. Der Staat ist nicht mehr, aber auch nicht weniger, als eine notwendige Serviceeinrichtung für die Organisation unseres Zusammenlebens, die hier besser und dort schlechter arbeitet, die aber keine darüber hinausgehende Funktion hat. Sie ist kein Religionsersatz.

Im Kern ist dieses - nur weniger despektierlich formuliert - die alte, in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts formulierte liberale Idee zur Unterscheidung von Staat und Gesellschaft. Die Liberalen sind damals, zu unser aller Unglück wie wir heute wissen, in der geistig-politischen Auseinandersetzung den Konservativen unterlegen. Nicht zufällig nannten sich die Konservativen nach 1918 Deutsch-Nationale. Aber vielleicht, so muß man einräumen, brauchten die Menschen damals den deutschen Nationalismus, um die Bildung des Deutschen Reiches aus den einzelnen Bundesstaaten durchzusetzen, die aus ökonomischen Gründen notwendig geworden war, ähnlich, wie die der Europäischen Union heute.

Wenn wiederum dieses alles stimmt, bedeutet es für die Gegenwart: Es bringt nichts, sich eher zufällig auf die eine oder andere Seite zu schlagen. Wir müssen auf Lebensbedingungen dringen, die es den Menschen - der „Gesellschaft“ - ermöglicht, nach eigenen und nicht nach von der jeweiligen Staatsführung vorgegebenen Vorstellungen zu leben. Dann, so muß die Tendenz sein, wird es immer unwichtiger, in welchem Staat ein Mensch lebt. Dann können die Türken türkisch, die Kurden kurdisch sprechen und die Serben sich auch im Kosowo als Serben, die Albaner sich als Albaner fühlen. Die Staatsführungen aber haben nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz allen die gleichen Rechte zu gewährleisten.

Zur Erinnerung

Der jetzige Luftangriff auf Belgrad ist nicht der erste in der Geschichte, den deutsche Flugzeuge flogen. Im April 1941 attackierte die deutsche Luftwaffe, damals alliiert mit Italien, Ungarn und Bulgarien, in Belgrad und Umgebung fast die selben „strategischen Ziele“, die heute auf der Liste der NATO stehen. Nach der Besetzung Belgrads wurden damals neunzig Prozent der Juden ermordet. Zugleich übernahm in Kroatien die Ustascha die Macht und wütete grausam gegen die serbische Minderheit. Eine halbe Million Serben wurde

Fortsetzung auf Seite 50

Fortsetzung von Seite 48

ermordet, eine Viertelmillion vertrieben, 200.000 gezwungen, zum Katholizismus überzutreten. Mit Hilfe der Deutschen und Italiener entstand damals vorübergehend ein großalbanisches Reich mit der Annexion des Kosowo und Teilen von Mazedonien, Montenegro und Griechenland. Am moderatesten ist der jugoslawische Staatspräsident Tito mit dem Kosowo umgegangen und hat dort eine albanische Regierung etabliert. Die Folge: 100.000 Serben verließen den Kosowo, so daß die Frankfurter Rundschau am 8.10.1984 melden konnte: „Jeder zweite Ort ist schon rein albanisch.“

Die UNO

Jede Bombe auf serbischem Boden erschüttert auch die UNO. Sie ist von der NATO - der zielgerichteten schon längerfristig zu beobachtenden US-amerikanischen Politik folgend - bewußt völkerrechtswidrig aus den Bemühungen um den Kosowo ausgeschaltet worden und verliert so ihre wichtigste Aufgabe, die Erhaltung des Friedens.

Das hat eine historische Parallele. Der 1920 unter dem Eindruck des ersten Weltkrieges gegründete Völkerbund verlor seine Kraft, als es ihm 1935/1936 nicht gelang, den Einmarsch italienischer Truppen in Äthiopien zu verhindern. Der Ausschluß der Sowjetunion aus dem Völkerbund 1940 nach deren Überfall auf Finnland war ein letztes Aufbäumen. Der weitere Verlauf der Geschichte nach dem Scheitern des Völkerbundes ist bekannt.

Schon im vergangenen Jahrhundert hat sich im Völkerrecht der Begriff der „humanitären Intervention“ herausgebildet. Er war zu Völkergewohnheitsrecht geworden und besagt, daß Kriege als humanitäre Intervention erlaubt seien. Dieses Völkergewohnheitsrecht hat einen entscheidenden Schwachpunkt: Der Aggressor entscheidet selbst darüber, ob der von ihm begonnene Krieg eine humanitäre Intervention darstellt oder nicht. So könnte man etwa die deutschen Überfälle auf die Tschechoslowakei und Polen Ende der dreißiger Jahre als humanitäre Intervention jeweils zum Schutze der deutschen Minderheit werten.

Eben wegen dieses Schwachpunktes ist 1945 unausgesprochen das Recht der humanitären Intervention durch die Eingriffsmöglichkeiten der UNO-Charta ersetzt worden. Das Völkerrecht hat die Intervention an die Verfahrensregeln der UNO (Beschuß des Sicherheitsrats und, wenn dieser durch ein Veto einer der Großmächte gehindert wird, durch eine „Uniting for Peace Resolution“ der Vollversammlung) gebunden.

Das bestätigt mittelbar der 2+4-Vertrag, der der deutschen Wiedervereinigung zugrunde liegt, und in dessen Art. 2 bestimmt ist, „daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen“.

Die bewußte Mißachtung der UNO und die Rückkehr zum Recht vor der Gründung der UNO kann in der Zukunft Konsequenzen haben, die weit über den Kosowo hinausreichen und die heute noch niemand überblicken kann. Es ist viel-

leicht die größte humanitäre Leistung unseres Jahrhunderts, unter dem Eindruck zweier Weltkriege - jeweils mit mehr Opfern, als der Holocaust - Kriege zu ächten.

Wird die UNO dasselbe Schicksal, wie der Völkerbund, erleiden?

Geschrieben am 27. März 1999, ergänzt am 19. April 1999.

Ulrich Vultejus

Der Krimkrieg (1853-1856) ähnelt nach den beteiligten Staaten, dem Anlaß des Krieges (Ausgreifen Rußlands in den Mittelmeerraum), seines Verlaufs und der Zahl der Opfer dem Krieg der NATO gegen Serbien wegen des Kosowo. Wer den Kriegsverlauf im Kosowo voraussagen will, schlage ein Geschichtsbuch auf.

Schluß mit den Bombardements im Kosovo!

AN DIE POLITIKER DER BUNDESREGIERUNG:

Es reicht uns! Die Angriffe der NATO haben Milosevic und die Anhänger seiner Politik bisher kaum beeindruckt. Aber es gibt schon jetzt in ganz Serbien Zerstörungen und es gibt Tote in der zivilen Bevölkerung. Wir wollen, daß der Krieg endlich aufhört! Aus unserer täglichen Erfahrung wissen wir, es ist nie zu spät seine Taktik zu ändern, seine Fehler einzugestehen.

Wir fordern sie deshalb auf: Setzen Sie sich ein für die Fortführung politischer Verhandlungen! Setzen Sie sich ein für humanitäre Hilfe für die Opfer auf allen Seiten der Zivilbevölkerung.

Wir haben die Nase voll von Ihrer Politik der Stärke und von militärischen Drohungen! In diesem Falle hat sie mehr geschadet als genützt. Kehren Sie zurück zu einer Politik der Vernunft!

Vom HIMMEL regnet es FEUER
Vom Himmel regnet es Feuer
erbarmungslos steuert es
seine Ziele an, um zu vernichten
und brennt und zerstört und brennt

das Feuer wählt nicht aus,
was und wen es trifft,
gnadenlos greift es an
und tötet und zerstört und tötet

das ist ein Feuer, das erst stoppt,
wenn Mörder es befehlen —
Machtwort gewohnte Mörder
unter Herrschaft gewohnten Hirnen

in solchen Hirnen spielt die Wärme
des Herzens keine wesentliche Rolle

eine Wärme, die den Weg frei macht
für feurige Taten des Friedens,
die höchstens beschämen
doch niemals zerstören.

Zwei Frauen aus dem Prenzlauer Berg.

Der Große Lauschangriff verfassungsgemäß?

Anfang 1998 ist der Große Lauschangriff, d.h. das heimliche Belauschen der Bürgerinnen und Bürger in ihrer Wohnung mit technischen Mitteln, als strafprozessuale Ermittlungsmethode in unser Rechtssystem eingeführt worden. Die Änderung des Artikel 13 des Grundgesetzes ist durch Gesetz vom 26.3.1998 und die Änderung der §§100, 101 der Strafprozeßordnung durch Gesetz vom 4.5.1998 erfolgt.

Eine Verfassungsbeschwerde¹ gegen beide Gesetze liegt jetzt dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Entscheidung vor. Sie scheint mir - begrenzt - erfolversprechend zu sein.

Der Angriff der Verfassungsbeschwerde auf Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) ist deshalb problematisch, weil er, sollte er Erfolg haben, zur Feststellung verfassungswidrigen Verfassungsrechts führen müßte.

Indessen sind nicht alle Artikel der Verfassung von gleicher Wertigkeit. Über allen steht das Gebot der Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Man kann mit guten Gründen die Auffassung vertreten, der Mensch habe als Teil seiner Menschenwürde Anspruch auf einen Raum, in dem er ungeschützt Gespräche mit sich selbst und seinen Angehörigen sowie Freunden - die Freundinnen nicht zu vergessen - führen könne, ohne daß ihn der Staat belausche². Dagegen kann gewiß nicht eingewandt werden, das Gesetz richte sich nur gegen Straftäter, denn auch Straftäter haben einen Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde. Zum anderen stimmt es gar nicht, daß das Gesetz sich gegen Straftäter richtet. Es richtet sich gegen Verdächtige, da niemand als Straftäter eingestuft werden darf, bevor er rechtskräftig verurteilt worden ist.

Hier knüpft der zweite Einwand an. Gerügt wird die Verletzung des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. In der Tat: Der Lauschangriff ist schon bei einem einfachen Verdacht zulässig, wenn er sich nur auf bestimmte Tatsachen stützt. Ein dringender Verdacht, wie er etwa zum Erlaß eines Haftbefehls erforderlich ist, wird als Voraussetzung des Großen Lauschangriffs nicht gefordert. Jeder Verdacht aber, der nicht nur ein Gerücht ist, stützt sich auf Tatsachen, etwa darauf, daß sich der Verdächtige in einem bestimmten Stadtviertel aufgehalten oder Umgang mit Menschen gehabt hat, die ihrerseits verdächtig sind. Darf der Große Lauschangriff auf Grund eines derartigen einfachen Verdachts ausgelöst werden, ohne daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wird?

Der dritte Einwand richtet sich ausschließlich gegen §101 der Strafprozeßordnung in der Neufassung. Danach sind die Beteiligten von dem Lauschangriff zu benachrichtigen, „sobald dies ohne des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann.“ So kann die Bekanntgabe über Jahre verzögert werden, und dies

wird gerade in den Fällen geschehen, in denen sich der Verdacht durch den Lauschangriff nicht erhärtet hat, deshalb noch ermittelt werden soll und die Polizei den verdeckten Ermittler weiterhin einsetzen möchte. Es gibt nur eine Bremse: Soll die Verzögerung der Bekanntgabe länger als sechs Monate dauern, so bedarf es der richterlichen Zustimmung. Doch wie soll der um die Genehmigung angerufene Richter entscheiden, wenn ihm vorgetragen wird, der verdeckte Ermittler werde noch gebraucht? Nach dem Gesetzeswortlaut muß er zustimmen. Vielleicht aber wird man bei verfassungskonformer Auslegung in das Gesetz den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. eine Abwägung der Interessen des Belauschten auf Bekanntgabe und denen der Polizei auf weitere Verwendung des Beamten, hineinlesen müssen.

Die Verschiebung der Bekanntgabe auf einen ungewissen Zeitpunkt ist deshalb bedenklich, weil den Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 19 Abs. IV des Grundgesetzes gegen jeden Eingriff der öffentlichen Gewalt der ordentliche Rechtsweg offen steht. Diese Möglichkeit der Gegenwehr wird man gewiß nicht auf einen unabsehbar späten Zeitpunkt verschieben können, ohne daß diese Schutzvorschrift leer läuft. Zum Glück gibt es den Großen Lauschangriff in der Praxis (fast) gar nicht. Nur spricht diese Tatsache nicht gerade für die seiner Zeit behauptete Dringlichkeit, die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger hier einzuschränken.

Bei der Abstimmung über die Änderung des Grundgesetzes am 16. Januar 1998 im Deutschen Bundestag haben seiner Zeit 452 für und 184 Abgeordnete gegen das Gesetz gestimmt. Unter denen, die sich der Grundgesetzänderung verweigert haben, waren auch die heutigen Bundesminister Andrea Fischer (Berlin), Josef Fischer (Frankfurt), Heidemarie Wieczorek-Zeul sowie der heutige Fraktionsvorsitzende der Bündnis 90/Die Grünen, Rezzo Schlauch. Ob sie heute noch, wenn es nochmals zum Schwur kommen sollte, auf der Seite der Bürgerrechte stehen, wie weiland die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, die wegen des Gesetzes zurückgetreten war?

Ulrich Vultejus

¹ Beschwerdeführer sind der Vors. Richter a.D. Dr. Jürgen Nußbruch und der wiss. Mitarbeiter des BVerfG Wilhelm Seeger-Kelhe, beide in Heidelberg.
Anm. d. Red.: Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde nach Fertigstellung dieses Artikels eingereicht, diese wurde federführend erstellt vom früheren Bundestagsvizepräsidenten, nordrhein-westfälischen Innenminister a.D. und HU-Beratsmitglied Burkhard Hirsch. Diese Verfassungsbeschwerde wird auch mitgetragen von der Bundesjustizministerin a.D. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (ebenfalls Mitglied des HU-Berats) und Bundesinnenminister a.D. Gerhart Baum nebst zwei weiteren Personen. T.B.

² Eine andere Frage ist, ob der Begriff der „Wohnung“ so weit gefaßt werden muß, wie es gegenwärtig geschieht und auch Geschäftsräume und ähnliche Räume umfassen muß. Ich habe eine Lösung für denkbar, nach der nur die eigentliche Wohnung als Ort der Privatheit voll geschützt wird.

Pressemitteilung zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Apr. 1999:

HUMANISTISCHE UNION: Kruzifix-Urteil ist unbrauchbar!

Zur großen Enttäuschung der HUMANISTISCHEN UNION München hat das Bundesverwaltungsgericht das Bayerische Schulgesetz in seiner veränderten Form bestätigt.

Prof. Dr. Wilhelm Hering vom Vorstand: „Damit haben Eltern, die ihre Kinder in der Schule ohne christliche Symbole unterrichtet sehen möchten, für ihre Entscheidung gewichtige Gründe vorzubringen, womit das Recht auf die Nichtoffenlegung persönlicher Glaubensüberzeugung verletzt wird. Darüber hinaus wird die Entscheidung der Schulleitung von der angemessenen Berücksichtigung des Mehrheitswillen abhängig gemacht, womit das Verfassungsgebot des Minderheitenschutzes ins Gegenteil verkehrt wird, denn nicht die Berücksichtigung der Mehrheitsmeinung ist Prüfstein einer Demokratie, sondern der Umgang mit ihrer Minderheit. Wäre es nicht so, könnte auch das 3. Reich als Demokratie gelten. Auch die Annahme des Gerichts, der Antragsteller könne stets geheimgehalten werden, ist völlig weltfremd. Man stelle sich nur eine bayerische Kleinstadtschule vor, in der plötzlich in einigen Klassenzimmern das Kruzifix abgehängt

ist, und der Direktor nicht offenbart, wer das gefordert hat. Sofern der Name nicht ohnehin leicht zu kombinieren ist, werden die anschließenden Verdächtigungen die Situation nur noch schlimmer machen. Der Minderheitenschutz ist auf diese Weise jedenfalls nicht zu erreichen.

Wer außerdem sehen will, wie es einem Bürger geht, der sich auf den Weg des Schulgesetzes begibt, betrachte die Erfahrungen des Ehepaares Tang-Obermeier, dessen Klage vom Bundesverwaltungsgericht verhandelt wurde: Die Stammtisch-Mehrheiten ihres Heimatortes haben sie wegen ihrer Beharrung auf ihrem Recht seit Jahren provoziert und drangsaliert. Auch deshalb wurde den Klägern im Januar der Preis 'Aufrechter Gang' der HUMANISTISCHEN UNION verliehen.

Man kann nur hoffen, daß das Bundesverfassungsgericht nochmals klare Worte findet, die den bayerischen Gesetzgeber zur Vernunft zwingen werden“.

Wolfgang Killinger,

Sprecher des OV München der HUMANISTISCHEN UNION

Pressemitteilung vom 27. Apr. 1999:

Präsentation des „Grundrechte-Report 1999“ durch Walter Jens

Vor 50 Jahren wurde am 23. Mai das Grundgesetz verkündet. Am 8. Mai jährt sich zum 50. Mal die Verabschiedung des Grundgesetzes durch den Parlamentarischen Rat: Anlaß zum Feiern – aber auch Grund zur kritischen Bestandsaufnahme. Der jährliche Grundrechte-Report, zum dritten Mal bei Rowohlt herausgegeben von: HUMANISTISCHE UNION, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Gustav Heinemann-Initiative und Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen, lenkt den Blick auf Gefahren, die der Verwirklichung der Grundrechte durch den Staat drohen:

Grundrechte-Report 1999 – zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland
Hrsg. von Til Müller-Heidelberg, Ulrich Finckh, Wolf-Dieter Narr und Stefan Soost, Verlag Rowohlt (rororo aktuell Nr. 22488) Reinbek bei Hamburg, Mai 1999, kart. 14,90 DM.

35 Beiträge namhafter Autorinnen und Autoren untersuchen Verstöße gegen Geist und Buchstaben der Verfassung anhand konkreter Fälle und machen deutlich, wie wichtig dieser „alternative Verfassungsschutzbericht“ für den politischen Diskurs in der demokratischen Gesellschaft ist.

Aus dem Vorwort: *Demokratie lebt von der Beteiligung*

... aller am gesellschaftlichen Diskurs und vom Mut, Unrecht beim Namen zu nennen und ihm entgegenzutreten. Die Durchsetzung der Menschenrechte ist begleitet vom Leiden derer, die Menschenrechtsverletzungen zum Opfer gefallen sind, und von der Opferbereitschaft jener, die ... für sie eintreten. Wir haben die Chance, ohne große Gefahren für die Grundrechte einzutreten – das darf nicht zur Gleichgültigkeit verführen ... Es verpflichtet.

Benjamin Franklins Wort: „Wer seine Freiheit hergibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird schließlich beides verlieren ...“ zitierte die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach zum Grundrechte-Report 1998.

Ein Quasi-Grundrecht auf „innere Sicherheit“ darf so nicht zur Einschränkung von Freiheitsrechten führen. Die einleitenden Artikel des aktuellen Bandes zeigen, daß die Grundrechte – Abwehrrechte gegen den Staat – in fünf Jahrzehnten weniger ausgeweitet denn eingeschränkt wurden. Themenbeispiele: Gen-Datei, AsylCard, Religionsfreiheit für Muslime, Meinungsfreiheit im Internet, Lauschangriff, Einbürgerung und vieles Aktuelle mehr.

HUMANISTISCHE UNION, Bundesgeschäftsstelle

Leserbrief zur Pressemitteilung des HU-Landesverbandes Bayern zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts:

Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Zur Pressemitteilung des HU-Landesverbandes Bayern zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. Jan. 1999, MITTEILUNGEN, Nr. 165 vom März 1999, Seite 10, schreibt Steve Schreiber aus Göttingen:

Die Presseerklärung des HU-Landesverbandes Bayern geht meiner Meinung nach viel zu unkritisch mit dem ursprünglichen Entwurf der rot-grünen Koalition zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts um. Die Erklärung wirkt daher auf mich ähnlich befremdlich wie die Äußerungen anderer Organisationen, die sich für die Rechte von ausländischen Menschen einsetzen, von denen ich ebenfalls mehr Mut zu Kritik erwartet hätte.

Die deutsche Staatsbürgerschaft kann nach dem Reformentwurf nur derjenige erlangen, der keine Sozialhilfe bezieht. Hierin liegt eine eklatante Diskriminierung und Entrechtung von Sozialhilfeempfängern. Ein ausländischer Mensch, der - wie es fast immer der Fall ist - unverschuldet keinen Arbeitsplatz findet und dadurch ohnehin in eine schwierige gesellschaftliche Situation gerät, wird nun noch zusätzlich dadurch bestraft, dass er nicht die deutsche Staatsbürgerschaft erlangen kann. Ziel des neuen Staatsangehörigkeitsrechtes sollte die Integration sein, an diesem Ziel muss sich der Gesetzentwurf messen lassen. Soll der Ausschluss von Sozialhilfeempfängern nun bedeuten, dass diese nicht integriert werden dürfen?!

Auch demjenigen, der eine „erhebliche strafrechtliche Belastung“ (so wörtlich die Presseerklärung des Landesverbandes der HU Bayern) aufweist, soll die deutsche Staatsangehörigkeit vorbehalten werden. Das aber ist nach dem Gesetzentwurf gar nicht der Fall, selbst Geldstrafen ab einer gewissen Menge an Tagessätzen verhindern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, es genügt also schon eine geringere strafrechtliche Belastung. Auch Jugendliche, gegen die auf Jugendstrafe erkannt wurde, sind ebenfalls erfasst. Staatliche Reaktion auf die Straftat ist die Strafe gewesen, mit ihrer Verbüßung sollte die Täterin / der Täter eigentlich als rehabilitiert gelten. Bei einem späteren Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft, wird dem ausländischen Menschen seine inzwischen längst verbüßte Straftat erneut vorgehalten. Damit droht der Betroffene in eine Aussenposition gedrängt zu werden, aus der heraus er erneut straffällig wird, dabei wäre gerade in solchen Fällen die Einbürgerung womöglich ein entscheidender Schritt zur Integration und damit zu verminderter Straffälligkeit.

Auch gegen die Voraussetzung der Verfassungstreue sind erhebliche Vorbehalte zu machen. Gerade eine Bürgerrechtsorganisation wie die HUMANISTISCHE UNION sollte wissen, wie

willkürlich der Verfassungsschutz vielfach agiert. Indem er nunmehr auch noch beim Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft eine Rolle spielen soll, werden seine Kompetenzen noch mehr ausgeweitet - eine bedenkliche Tendenz.

Was lernen wir nun aus diesem Gesetzentwurf? Ein ordentlicher Deutscher hat nicht vorbestraft zu sein und darf keine Sozialhilfe kassieren! Damit aber verfehlt der Entwurf das angebliche Ziel „Integration“ vollkommen. Gerade Vorbestrafte und Sozialhilfeempfänger - Personengruppen, die häufig am meisten eine Integration nötig haben - sollen bei der Einbürgerung außen vor bleiben. Diese Gruppen werden damit noch mehr ins Abseits gedrängt. Daß die Bundesregierung es mit dem Schlagwort der Integration in Wirklichkeit gar nicht ernst meint, zeigt sich ja auch daran, wie schnell sie die doppelte Staatsbürgerschaft aufgegeben und sich auf noch faulere Kompromisse als diesen ersten Entwurf eingelassen hat.

Steve Schreiber

HUMANISTISCHE UNION im Internet

Internet-Surfende werden bemerkt haben: Es tut sich etwas im Netz. Die HU-Homepage (Adresse: <http://www.humanistische-union.de>) wurde einer Umgestaltung unterzogen. Wichtigste Neuerung: Die letzten MITTEILUNGEN sind jetzt einschließlich der Fotos auch direkt im Netz verfügbar, einzelne Artikel können gerne heruntergeladen, weiterversendet oder ausgedruckt werden. Verantwortlich hierfür waren der Setzer dieser Zeitschrift, Jan Gattnar, Berlin (Layout, Programmierung) und Markus Müller-Heidelberg, Mainz (Server) in Absprache mit Wolfgang Killinger, Gauting (Redak.). Vielen Dank hierfür an Euch alle. Weitere Freiwillige zum weiteren Mit-Ausbau der HU-Homepage sind jederzeit willkommen.

In diesem Zusammenhang: Wer HU-Pressemitteilungen, Bekanntmachungen oder sonstige Rundsendungen aktuell lesen möchte, für den existiert ein kleiner (feiner) e-mail-Verteiler, der weiter ausgebaut werden soll. In diesem Zusammenhang werden alle interessierten Mitglieder um Zusendung ihrer e-mail Adressen gebeten. Bitte mailen an: hu@ipn-b.de

PS: Noch ein Tip das Bildungswerk der HU-NRW konstruiert gerade eine eigene Webseite unter der Adresse: <http://members.tripod.de/bwhu>

Leserbrief zum Plädoyer für ein Forum zur juristischen Zeitgeschichte:

Für ein Forum zur juristischen Zeitgeschichte

Zum Plädoyer für ein Forum zur juristischen Zeitgeschichte von Helmut Kramer, erschienen in den MITTEILUNGEN, Nr. 165 vom März 1999, Seite 5, äußert HU-Mitglied Dr. Emmerich, Schwerin, seine Sicht der Dinge:

Helmut Kramer bricht eine Lanze für die Staats- und Rechtsgeschichte allgemein. Dafür habe ich volles Verständnis. Völlig unverständlich ist es aber für mich, daß er mit der heute üblichen Selbstverständlichkeit Nazi-Faschismus und „SED-Justiz“ unter dem Dach des sogenannten Unrechtsstaates subsumiert. Gab, gibt es überhaupt einen Unrechtsstaat? Wer bestimmt das? Hat ein Staat das Recht, über das Recht eines anderen Recht zu sprechen? Kann das Recht der DDR rückwirkend, mit den Maßstäben des einzig möglichen deutschen Rechtsstaates, der BRD, uminterpretiert werden? Warum gelten die Grundrechte für ehemalige DDR-Hoheitsträger nur eingeschränkt (Artikel 103 Absatz 2)? Hat das Institut der Verjährung seine innerdeutsche Bedeutung für den Osten verloren? Warum kann ich als ehemaliger DDR-Staatsbürger rückwirkend bis zum 12.10.1949 (neunundvierzig) strafrechtlich verfolgt werden? Gibt es nicht Gründe genug, von „Siegerjustiz“, Siegermentalität, Rentenstrafrecht zu sprechen?

Selbstverständlich sind diese und viele andere Fragen mit den Gesetzen und rechtsstaatlichen Entscheidungen, unter

anderem des Bundesverfassungsgerichts so zu beantworten. Wodurch unterscheidet sich dieser „Rechtsstaat“ nun vom „Unrechtsstaat“? Ich stimme mit Helmut Kramer dann voll überein, wenn er gerade am Beispiel auch dieser Rechtskatastrophe, die nach dem Beitritt/Anschluß der DDR gemäß Artikel 23 GG (alt) über die ehemaligen DDR-BürgerInnen und ihre Hoheitsträger hereinbrach, nachweist, daß rechtsgeschichtliche Aufarbeitungen notwendig sind. Zumal Helmut Kramer nicht zufällig auf die „latent fortbestehenden Gefahren“ verweist. Ja, auch ich bin dafür, ein entwickeltes Wissen und Rechtsgefühl zu entwickeln und für den Rechtsstaat einzutreten. Das einem Straftäter oder einem Antragsteller auf Vertriebenenzuwendung in Neufünftland zu erklären, der „vor oder nach dem Ende“ des faschistischen Raubkrieges „einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen“ hat, ist eben das eigentliche Problem. Vom Rentenunrecht ist jeder ehemalige DDR-Bürger betroffen. Seine Lebensarbeitsleistung wird einfach niedriger bewertet (Entgeltpunkte Ost). Viele der Vertriebenen waren zum Zeitpunkt der Vertreibung Kinder oder Jugendliche. Warum kann bei denen, die in der DDR bei ihren Eltern blieben, ihre Tätigkeit in der DDR und für den Staat DDR als Ausschlußtatbestand ausgelegt werden? **Dr. Klaus Emmerich**

HU-Tagungsberichte und -hinweise

In Vorbereitung:

Tagung „Gütliche Trennung von Staat und Kirche“

Der HU-Ortsverband München plant zusammen mit dem Landesverband Bayern der HU und der Petra-Kelly-Stiftung am 6. November 1999 in München (Literaturhaus) eine Tagung zu „Trennung von Staat und Kirche“. Das Tagungsprogramm stand bei Redaktionsschluß noch nicht endgültig fest, dies ist nur ein erster Hinweis auf die sicherlich spannende Veranstaltung.

Die Themen und Stichworte:

Die Kirchenprivilegien: Kosten – Nutzen, Schaden?

Kirchensteuer, Militärseelsorge, Religionsunterricht, Theologische Fakultäten/Hochschulen, Wohlfahrtswesen/Kirchen-Arbeitsrecht, Staatsleistungen und Beratung durch Kirchen: Mitsprache bei §218, Pille, Sterbehilfe, Familienrecht ...

Die Trennung von Staat und Kirche

Wie soll sie aussehen, welche Wege führen dorthin, wie haben andere europäische Länder die Trennung vollzogen? Kirchenmitgliedschaft durch persönliche Erklärung? Neutraler Unterricht über Religionen, LER? Kündigung der Konkordate...

Referierende:

Zugesagt haben der Theologe Wolfgang Ullmann, MdEP und die HU-Beirätin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB

Weiter vorgeschlagen sind u.a.: Carl Améry, Horst Herrmann; Ursula und Johannes Neumann; Christa Nickels; Claudia Roth, MdB und Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses beim Deutschen Bundestag sowie HU-Beirätin. Rückfragen über: OV-München (Adresse Siehe Seite 62).

Konferenz debattierte über neue Regeln für Zugang zu Akten europäischer Behörden:

Mehr oder weniger Transparenz in Brüssel

Rat und Kommission verfolgten bei der Frage nach der Transparenz ihrer eigenen Arbeit bisher eine eher restriktive Politik: An Dokumente, die sich im Besitz der beiden Institutionen befinden, ist nur schwer heranzukommen. Außerdem spielt sich der Gesetzgebungsvorgang, immerhin der zentrale Prozeß für Veränderungen in einer Demokratie, hinter verschlossenen Türen ab. Neue Vorschläge und die Tagesordnungen der Sitzungen sind höchstens für erfahrene Lobbyisten in Erfahrung zu bringen. Im Bereich der Legislative sind außerdem über 500 kleine Ausschüsse beteiligt, die auf unklarer gesetzlicher Grundlage arbeiten und jeweils nur Spezialisten bekannt sind.

Abhilfe kann nur eine größere Transparenz der Arbeit durch öffentliche Sitzungen und ein allgemeines Akteneinsichtsrecht für den Bürger gewährleisten - dies war die zentrale Forderung des Kongresses „Opening doors for democracy in Europe - Conference on transparency and access to documents“ Ende April in Brüssel, dessen Hauptorganisatoren die Gruppe der Grünen im Europäischen Parlament und die englische Bürgerrechtsorganisation Statewatch waren.

Hauptanlaß für die Konferenz, auf der sich rund hundert Journalisten, Juristen und Politiker trafen, ist eine neue Bestimmung im Amsterdamer Vertrag, der nun am 1. Mai in Kraft trat. Nach diesem neuen Artikel 255 EG-Vertrag hat nun jeder Bürger das Recht auf Akteneinsicht. Der neue Artikel lautet:

- (1) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach den Absätzen 2 und 3 festzulegen sind.
- (2) Die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Rat binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam gemäß dem Verfahren des Artikels 251 festgelegt.
- (3) Jedes der vorgenannten Organe legt in seiner Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest.

Die neue Bestimmung ist zwar ohne Zweifel ein Fortschritt, doch werden die entscheidenden Weichen in der Verordnung nach Absatz 2 getroffen. Wichtig wäre zum Beispiel die Frage, was unter den Begriff „Dokument“ fällt: Alle Akten, die die Institution besitzt oder nur alle, von denen sie Autor ist? Wie ist bezüglich Dokumenten für den internen Dienstgebrauch zu entscheiden? Unklar ist außerdem, für welche Institutionen die neue Verordnung gilt, da der Artikel im EG-Vertrag nur Rat, Kommission und Parlament nennt, aber mehr Transparenz zum Beispiel auch

für den Europäischen Gerichtshof oder den Ausschuß der Regionen wünschenswert wäre.

Für die Verordnung hat die Kommission das Vorschlagsrecht, von dem sie wahrscheinlich im Herbst Gebrauch machen wird. Groß war deshalb auf dem Kongreß die Spannung, wie sich die Vertreterin der Kommission, Mary Preston, präsentieren würde. Der Kommission eilt schließlich der Ruf voraus, größter Widersacher gegen mehr Transparenz zu sein und leider hat sich dies bestätigt. Preston überraschte zunächst mit der Mitteilung, daß es ein neues internes Diskussionspapier der Kommission gebe, wie die neue Verordnung aussehen könnte. Leider wäre sie „nicht darauf gekommen, das Papier für diese Konferenz zu kopieren“. Ein Konferenzteilnehmer urteilte anschließend süffisant, daß man „darauf erst einmal kommen muß, darauf nicht zu kommen“.

Als das Papier nach Protesten schließlich doch vorlag, wurde auch klar, warum Preston es lieber nicht auf der Konferenz diskutieren wollte. Vorgeschlagen wurde zum Beispiel, das neue Zugangsrecht nicht auf „interne Akten“ zu beziehen, welche alle die sein sollen, die nicht „legislative“ Akten sind. Nach Schätzungen wurde diese Regelung über die Hälfte aller EU-Akten von vornherein dem Zugriff interessierter Bürger entzogen. Damit wäre sogar ein Rückschritt zur heutigen Rechtslage zu beklagen, wo im Prinzip für alle Akten angefragt werden kann, obgleich die Institution dieselben wegen der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung nur selten herausgeben muß.

In einem anderen Passus des Papiers der Kommission war mit erstaunlicher Offenheit von einem „Embargo-System“, mit der man Dokumente der Öffentlichkeit vorenthalten solle, die Rede. Der Herausgeber des englischen Magazins Statewatch und europaweit bekannter Feind von Heimlichkeit in der Bürokratie, Tony Bunyan, urteilte daher: „Diese Überlegungen würden die Uhr zurücksetzen auf die Zeit vor dem Maastricht-Vertrag.“

Da die neue Verordnung jedoch nicht von der Kommission alleine beschlossen wird, sondern auch der Rat und das Europäische Parlament zustimmen müssen, waren die Konferenzteilnehmer besonders an der Position der finnischen Regierung interessiert. Finnland wird schließlich im Herbst die Ratspräsidentschaft innehaben, wenn die Kommission ihren ersten Vorschlag präsentiert. Die finnische Vertreterin Tiina Astola machte einen progressiven Eindruck und legte Wert auf die Feststellung, daß man jetzt die Kommission nicht unter Zeitdruck setzen dürfe, damit es im Herbst einen guten, also sich von dem aktuellen Papier unterscheidenden

Fortsetzung auf Seite 55

HU-Tagungsberichte und -hinweise

Fortsetzung von Seite 56

Vorschlag gebe. Andere Konferenzteilnehmer meinten hingegen, daß die Kommission jetzt erst recht unter - politischen - Druck gesetzt werden müsse. Nach den ersten Äußerungen des neuen Kommissionspräsidenten Romani Prodi erscheint es allerdings wahrscheinlich, daß Prodi selbst innerhalb der Kommission für eine progressivere Sichtweise sorgen wird.

Durch die aktuellen Entwicklungen gerieten die übrigen Diskussionspunkte auf der Konferenz ein wenig in den Hintergrund. So wurde die Rechtsprechung des Gerichtshofes und die Einlassungen des Ombudsmanns Jakob Södermann analysiert. Für die HUMANISTISCHE UNION berichtete Achim Berge von der Klage, die gegen die Kommission 1997 erfolgreich geführt wurde. Der damalige Hauptstreitpunkt, nämlich die Meinung von Rat und Kommission, zu einer schriftlichen Antwort mit Begründung bei Aktenanfragen von Bürgern nicht verpflichtet zu sein, ist jedoch nach wie vor

aktuell: In dem umstrittenen Diskussionspapier vertritt die Kommission weiterhin ihre Ansicht.

Im übrigen fiel auf der Konferenz auf, daß das Interesse an dem Thema Akteneinsichtsrecht nach Süden in Europa hin abnimmt. Während schwedisch neben englisch als Konferenzsprache bezeichnet werden konnte, waren die Vertreter aus Südeuropa an einer Hand abzuzählen. Neben dem Vertreter der HUMANISTISCHEN UNION kam mit einer Vertreterin der Heinrich-Böll-Stiftung nur eine weitere Person aus Deutschland. Dieses Interesse ist um so bedauerlicher, als das Thema „Zugang der Öffentlichkeit zu Behördenakten“ demnächst in Deutschland sehr aktuell werden wird. Schließlich arbeitet das Innenministerium bereits an einem Entwurf für das im Koalitionsvertrag vereinbarte Informationsfreiheitsgesetz, mit dem erstmals bundesweit die Behörden für die Bürger geöffnet werden sollen.

Achim Berge (aberge@hotmail.com)

Alternativen zur Aufrüstung der Gesellschaft:

Soziale Gerechtigkeit statt „Innere Sicherheit“

Vom 01. bis 03. Oktober 1999 findet im Haus Venusberg in Bonn eine Tagung zum Thema „Innere Sicherheit“ statt, die für Mitglieder der HUMANISTISCHEN UNION sicherlich von Interesse ist. Veranstalter sind der Versöhnungsbund e.V. und der Bund für Soziale Verteidigung. Die Tagung richtet sich an MitarbeiterInnen und AktivistInnen von Bürgerrechtsinitiativen, von Friedens-, Flüchtlings-, und Eine-Welt-

Gruppen und an all diejenigen, die an dem Thema: „Soziale Gerechtigkeit schaffen statt 'Innere Sicherheit'“ interessiert sind. Etliche der Teilnehmenden gehören zu den Freunden und Mitgliedern der HUMANISTISCHEN UNION. Für Rückfragen und Anmeldungen wenden Sie sich bitte an den BSV, Ringstraße 9a, 32427 Minden. Das Programm sieht so aus:

Freitagabend 01.10.99

- 18.00 - Anreise, Abendessen
- 19.30 - Begrüßung
- 20.00 - Eröffnungsvortrag: (Philosophische) Betrachtungen zur Sicherheit und Freiheit, Prof. Dr. Ekkehart Krippendorf / Berlin
- 22.00 - Ende

Sonnabend 02.10.99

- 09.00 Uhr - Vortrag: Rechtspolitische Entwicklung der letzten Jahre und was kommt noch auf uns zu? Ralf Dr. Rolf Gössner / Bremen
- 11.00 Uhr - Arbeitsgruppen¹
- 12.30 Uhr - Mittagspause, Kaffee
- 15.00 Uhr - Fortsetzung der Arbeitsgruppen¹, Schwerpunkt: Aktivitäten
- 18.00 Uhr - Abendessen
- 19.30 Uhr - Berichte aus den Arbeitsgruppen
- 22.00 Uhr - Ende

Sonntag 03.10.99

- 09.00 Uhr - Zusammenfassung der Tagungsergebnisse
- 10.00 Uhr - Arbeitsgruppen zu Aktivitäten
- 12.00 Uhr - Schlußplenum, Verabredungen zu nachfolgenden Aktivitäten
- 13.00 Uhr - Schluß der Tagung

¹Arbeitsgruppen

1. Nachbarschaftskonzepte, Stadtteil und Mediation: Wolfgang C. Goede / München, Detlef Beck / Minden, BSV
2. Zivilcourage und Empowerment: Gudrun Knitté / Köln, Patchwork / Oldenburg
3. Männergewalt, Frauengewalt und die Stadt: Elke Schmidt-Savatzki / Minden und Co-Referentin
4. Das Präventionskonzept der Polizei: Detlef Nollenburg / Düsseldorf (Innenministerium NRW), Henry Stahl
5. Ausgrenzung aus den Städten: Alternative Organpolitik und Obdachlosigkeit, Inge Manser / Zürich, Resi Hering / Köln (Zentrum „Oase“)
6. Staatliche Kriminalitätspolitik und Ausländer: Al Fathi / Berlin (SOS Rassismus), RA Wolfgang Jung / Kiel (Republikaner Anwaltsverein)
7. Jugendgewalt und soziale Ursachen von Straffälligkeit: Klaus Jünschke / Köln (Kölner Appell), Robin Kendon / Frankfurt/Oder
8. Verfassungsschutz: Wie schützt sich der Staat vor wem und vor was? Roland Appel, MdL NRW, Thilo Weichert / Kiel (Deutsche Vereinigung für Datenschutz)
9. Die Rolle der Medien: N.N.
10. Strafrechtliche Gewalt überwinden: Martin Singe / Bonn (Komitee für Grundrechte und Demokratie)

Vier Buchvorstellungen und eine Leseprobe:

Neues und Altbekanntes zu Glaubensfreiheit und Religionskunde

Demokratische Verfassungen schützen die Freiheit der Religionsausübung als staatlich garantiertes Grundrecht. Faktisch besteht jedoch in vielen Fällen keine wirkliche Gleichstellung der Amtskirchen mit sonstigen Religionsgemeinschaften. Gerade kleinere Religionsgruppen haben sich häufig mit Vorurteilen auseinanderzusetzen – auch hierzulande: Verlauf und Abschlußbericht (1998) der Bundestags-Enquête „sogenannte Sekten und Psychogruppen“ haben nach Meinung vieler kritischer Beobachter nicht dazu beigetragen, die Freiheit von Religionsausübung und Weitanschauung zu fördern: Sogar für Managementkurse empfahl die Kommission staatliche Regelungen. Auch das jüngste Kreuzifix-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. die Pressem. des OV München auf Seite 52), die jüngeren Urteile und Beschlüsse zum sog. Ethik-Unterricht oder die aktuelle „Kopftuch-Debatte“ (vgl. MITTEILUNGEN 165 und 163) veranschaulichen, daß die in politischen Sonntagsreden gerne hochgehaltene Religionsfreiheit entgegen dem klaren Verfassungsgebot zunehmend ins Kreuzfeuer genommen wird.

Die zunehmende Intensität der Auseinandersetzung sind verständlich, wenn man die Entwicklung vor dem Hintergrund des virulenten Interesses der Amtskirchen sieht: Zum missionarischen Eifer einer Re-Christianisierung der postsozialistischen Staaten (auch in Ostdeutschland) tritt der europäische Formungsprozeß mit neuen – auch konfessionellen – Konfliktlinien und nicht zuletzt: die sicher berechtigte Sorge um schwindende Kirchensteuereinnahmen. So ist es kaum verwunderlich daß sich etliche neuere Veröffentlichungen dem Spannungsfeld zwischen Staat und Kirchen widmen. Beispielhaft seien einige Publikationen aus dem Umfeld der HU vorgestellt: Die Arbeiten zeugen zugleich von der Spannweite möglicher Betrachtungsweisen mit dem „ewigen“ Thema Religion.

Die neuen Inquisitoren

Der Verlag *Fromm* bietet in der Reihe *Texte + Thesen* seit Ende April den ersten Teil einer transdisziplinären Zusammenschau: Aktuelles und international vergleichendes Material zum Thema Religions- und Minderheitenpolitik. Die Herausgebenden, der Religionshistoriker Prof. Dr. Gerhard Besier, Heidelberg und der Soziologe Prof. Dr. Erwin K. Scheuch haben hier etliche gewichtige Stellungnahmen zusammengebracht, die dem Anspruch der Reihe „Sachliteratur von Experten“ sicher gerecht werden. Im kürzlich veröffentlichten ersten Band nehmen renommierte Wissenschaftler aus verschiedenen Ländern und Disziplinen – unter ande-

rem der Religionssoziologe Prof. Dr. Johannes Neumann, (zuletzt Verfasser eines Gutachtens im Auftrag der HU zum Entwurf der Rahmenrichtlinien „Werte und Normen“ des niedersächsischen Kultusministeriums) Stellung zu Religionspolitik und Minderheitenreligionen. Die versammelten Arbeiten zeigen zugleich, daß die wissenschaftliche Methodik des vorurteilsfreien Vergleichs – interdisziplinär wie international – besonders geeignet ist, grundlegende Systemunterschiede aufzuzeigen und etwa bestehende Vorurteile analytisch abzubauen. Der Band zeigt die Spannweite vorhandener Wertekanons und Leitbilder, ist zugleich Quellensammlung und bietet Argumente für die Diskussion um die Trennung von Staat und Kirche.

Gerhard Besier / Erwin K. Scheuch (Hrsg.):

Die neuen Inquisitoren – Religionsfreiheit und Glaubensneid (Teil 1), April 1999, Verlag Fromm, Osnabrück, DM 36,- (ISBN 3-7201-5277-4)

Der Wandel im religiösen Denken

Ebenfalls zweibändig angelegt und herausgegeben vom Karlsruher Theologen Dr. Eckhart Pilick ist eine Zusammenfassung mehrerer Schriften von Dr. Robert Kehl, einem Schweizer Juristen und Verfasser etlicher Schriften zu Themen von humanistischem Interesse, ersten und letzten Dingen (u.a. würdiges Sterben, Eherecht, Sexualethik, Völkerrecht). Der vorgelegte erste Band fügt eine Reihe von Arbeiten des Autors zusammen, teils ergänzt und überarbeitet. Ein zweiter Band ist in Vorbereitung. Der Autor beschreibt mit geradezu „reformatorischem“ Eifer und benennt aus der (retrospektiven) Sicht der Kirchengeschichte Widersprüche und kardinale Fehler im christlichen Glauben seit Beginn unserer Zeitrechnung. Gestützt auf die Forderung, die dargestellte Kirchengeschichte endlich aufzuarbeiten, fordert er nichts weniger denn eine radikale Kirchenreform.

Robert Kehl: *Der Wandel im religiösen Denken.*

Band 1: *Kirchenreform mit Vergangenheitsbewältigung.*

(Hrsg. von Eckhard Pilick) Karlsruhe: 1998, DM 36,- (ISBN 3-00-002393-3)

Bestellung (z.B.) bei: Buchhandlung „der Rabe“ Zufstr. 8, 76227 Karlsruhe

Religion in den Nachrichten

Diese Monographie basiert auf einer Dissertation und geht über den Gegenstand der vorgenannten Arbeiten hinaus, da es sich zugleich um eine medienwissenschaftliche Untersuchung handelt. Doch ist das Thema religionsbezogen: Wie kommt Religion in den Nachrichten vor? Der Religionswissenschaftler, studierte Soziologe und Volkskundler stellt

Fortsetzung auf Seite 58

Buchbesprechungen

Fortsetzung von Seite 57

Ausführungen zur Methodik und zum Stand der Medienwissenschaften voran: Wie werden TV-Nachrichten thematisch zugeordnet, „gemessen“? Vor allem die gleichzeitige Auswertung von Text und Bild gestaltet sich praktisch schwierig, da ja auch Sinnbezüge zwischen beidem bewertet werden müssen. Hierzu ein Beispiel: Die Nachrichtmeldung berichtet von einem schlimmen Verkehrsunfall: ein Jugendlicher fuhr in eine Pilgergruppe. Das TV-Bild zur Meldung zeigt dazu eine Kapelle und Mönche an der Unfallstelle. Solche Darstellungen sind sicher religionsbezogen, obwohl das Bild die gesprochene Meldung „Unfall“ nur illustrieren soll. So werden Kirchen auch „symbolisch“ ins Bild gesetzt, um kulturelle Unterschiede metaphorisch aufzuzeigen.

Der Vergleich stützt sich auf die Auswertung von insgesamt ca. 8.400 Meldungen von *Tagesschau* und *heute* über einen Zeitraum von 10 Monaten. Rund ein Achtel aller Meldungen wurden als „irgendwie religionsbezogen“ bewertet, davon erwähnten etwa drei Viertel Religion nur indirekt. Im Ergebnis ließen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen ARD und ZDF feststellen, weder in Bezug auf die Anzahl der Meldungen, noch auf die Anteile evangelischer oder katholischer Nennungen. Ein relativ hoher Anteil der religionsbezogenen Meldungen (ca. 40% !) im Untersuchungszeitraum (01.04.1992 bis 31.01.1993) betraf den Islam, erklärbar durch den gleichzeitig stattgefundenen Bosnienkrieg. Ein ebenfalls relativ hoher Anteil von Nennungen des Judentums (15% aller auf Religion bezogenen Meldungen) beruht gar zu fast drei Viertel auf Meldungen zu antisemitischen Gewalttaten. Was bleibt hiervon wohl haften? Zahlreiche Grafiken und instruktive Beispiele machen diese Dissertation zu einem lesenswerten Einstieg in die Inhaltsanalyse, das Buch dient somit auch als (Fern-) Schule für anspruchsvolle Medienkonsumierende.

Georg Schwikart (Diss.): **Das Thema Religion in den Nachrichten der Tagesschau und der heute-Sendung**, 1998, 204 Seiten, 39,80 DM, Verlag Thomas Frahm, Siegburg (Tel./Fax: 02241:591900)

Geschichte der Religionen

„Dem Autor ist nichts fremder als Dogmatismus ...“ so die Verlagsankündigung aus dem Internet zum voluminösen Werk: Immer mehr Menschen stehen den Religionen kritisch gegenüber beziehungsweise bekennen sich zu freien Formen von Religiosität. Gerade die institutionalisierten Großkirchen verlieren viele „Mitglieder“ ... Andere finden zu kleineren Gruppierungen, zu Sondergemeinschaften, „Sekten“. Auch innerhalb der großen Religionsgemeinschaften kommt es verstärkt zu fundamentalistischen oder auch mystischen Strömungen. Kritische freigeistige, freidenkende oder freie humanistische Menschen machen sich natürlich

auch ihre Gedanken zur heutigen Entwicklung und deren gesellschaftlich-historische Hintergründe. Der Autor sieht diese von einem freieren Standpunkt aus, als dies – zumeist durch theologisch geschulte – und hierzulande damit zugleich an der christlich-kirchlichen Perspektive ausgerichteten – Autoren üblicherweise dargestellt wird. Er unterzieht den so vorgegebenen Wertekanon wiederum einer freigeistigen Wertung, die er als eine persönliche Denk- und Diskussionsanregung, keinesfalls jedoch als Dogma seinerseits verstanden wissen möchte.

Helmut Steuerwald:

Kritische Geschichte der Religionen und freien Weltanschauungen, 1999, (656 S., 69,80,- DM), Angelika Lenz-Verlag, Adt.: Fasanenweg 8, 31535 Neustadt (Tel.: 05032 - 66297, Fax: - 66263)

Buchvorstellungen, T.B.

Geist und Ungeist

Leseprobe:

Anmerkungen zum Geist und Ungeist der Überzeugungen
„... Erziehung zu festen Überzeugungen ist Erziehung zu der Einsicht, daß man ohne eine geistige Führung nicht auskommt, und sie ist Erziehung zur Hinnahme von Demütigungen, wie Gesinnungsprüfungen und Informationsbeschränkungen – Erziehung zum kritischen Denken wird behindert, solange von Kindesbeinen an mit Nachdruck feste Überzeugungen verbreitet werden; denn es wird befürchtet, daß kritisches Denken dazu führt, die geistige Führung der Gruppen und Gemeinschaften zu stören und Überzeugungen als Denkhürden und als Selbsttäuschungen zu entlarven.“

Zweifeln ist ein Menschenrecht, auch wenn es bisher als Menschenrecht nicht ausdrücklich genannt wurde. Zweifeln am Bestehenden ist ein menschliches Anliegen, das zu Meinungs- und Religionsvielfalt geführt hat. Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit schließen die Freiheit der Meinungskritik und die Freiheit der Religionskritik ein. – Die Kunst des Zweifelns besteht darin, an sich und an allem zu Zweifeln, ohne zu verzweifeln. Wie weit die Kunst des Zweifelns entwickelt werden konnte, zeigt die Höhe der Streitkultur ...“

Fundamentalismus und Terror oder aufgeklärte Überzeugungen. Wie kommt der Mensch zu Überzeugungen? Die Broschüre von 30 Seiten kann für DM 10,- einschl. Porto bestellt werden bei: HU-Mitglied Konrad Schmidt, Hausbäcker Weg 55, 26131 Oldenburg.

HUMANISTISCHE
emanzipatorisch – radikaldemokratisch – unabhängig
UNION

Hans Jürgen Lange:

Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland Studien zur Inneren Sicherheit 2

„Soviel Sicherheit war noch nie“, resümiert der Autor am Ende seiner mit gut 400 Seiten an den Umfang einer Habilitationsschrift heranreichenden Studie. Hans Jürgen Lange, Privatdozent für Politikwissenschaft an der Philipps-Universität Marburg sowie zur Zeit mit einer Vertretungsprofessur für Politikwissenschaft an der Mercator Universität Duisburg beauftragt, kommt zu diesem, auf den ersten Blick für den engagierten Bürgerrechtler ernüchternden, aber nicht gerade neuen Ergebnis auf einem jedoch methodisch sowie inhaltlich interessanten und anregenden Weg. Der Gliederung des Buches in drei große Abschnitte entsprechend, beginnt der Autor mit recht umfangreichen theoretischen Vorüberlegungen, auf welche Weise ein adäquater methodologischer Zugang zum Politikfeld „Innere Sicherheit“ erreicht werden kann. Der zweite Teil befaßt sich dann – in medias res – mit der Europäisierung der „nationalstaatlichen“ Sicherheit in der Bundesrepublik, während in einem dritten Teil umfangreiche empirische Ergebnisse zu Strukturen und Neuorganisationen sowie Handlungsmustern der Akteure im Politikfeld der Inneren Sicherheit am Beispiel des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen aufgezeigt werden.

Im Zentrum der Überlegungen von Hans Jürgen Lange steht die Frage, welche Veränderungen die Sicherheitseinrichtungen des Bundes sowie der Länder bislang, seit der Entstehung der Bundesrepublik erfahren haben, und wie sie nunmehr auf das Entstehen eines europäischen Sicherheitsverbundes reagieren. So ist seit etwa 1985, neben der zunehmenden ökonomischen Integration der europäischen Staaten ein nach wie vor rasch anwachsender eigener europäischer Sicherheitsverbund entstanden (Stichworte etwa sind Schengener Abkommen; Europol), der, so die These von Lange, das nationalstaatlich angelegte System der Sicherheitseinrichtungen bereits jetzt zunehmend verändert. Die Institutionen selbst reagieren auf die Veränderungsprozesse und beginnen, sich neu zu formieren. Deutlich wird dies etwa am Beispiel des Bundesgrenzschutzes (BGS), der statt des völligen Wegfalles der Binnengrenzkontrollen nunmehr mit verdachtsunabhängigen Kontrollen im Grenzgebiet auf einer Breite von 30 Kilometern befaßt ist. Nach Übernahme des Fahndungsdienstes der Bahnpolizei hat der BGS ferner bereits den Status einer Strafverfolgungsbehörde nach der StPO erhalten. Damit aber ist der Bund auf dem besten Weg weitere, eigenständige und umfassende Polizeikompetenzen zu akquirieren.

Am Beispiel des größten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zeigt der Autor unter anderem, daß selbst wenn direkte Europäisierungsfolgen im institutionellen Bereich auf Landesebene noch nicht aufzeigbar sind, so doch durch die beispielsweise z.T. bereits seit 1993 bestehenden regionalen Verbindungsstellen der Landespolizei zu den Nachbarstaaten ein umfangreicher Datenaustausch stattfindet, womit Nordrhein-Westfalen seinen Anspruch auf eine eigenstaatliche Polizeihöhe auch in einem vernetzten Europa unterstreichen will und kann.

Vergleichbar den Überlegungen zur aufkommenden „Informationsgesellschaft“, ist nach der Lektüre der vorgelegten Studie von Hans Jürgen Lange ebenfalls zu konstatieren: Man kann die Europäische Union nicht nicht wollen – denn sie vollzieht sich weitestgehend bereits selbst.

Für die HUMANISTISCHE UNION aber stellt sich damit genauso drängend, wie von Hans Jürgen Lange für die politische Diskussion insgesamt gefordert, die Frage, wie Systeme der „Inneren Sicherheit“, aber auch Formen und Verfahren einer demokratischen Gesellschaft ganz allgemein aussehen sollten angesichts des aufkommenden, hochgradig vernetzten europäischen Föderalstaates des nächsten Jahrhunderts. Und – damit verbunden – auch die Frage: Auf welcher Ebene und mit welchen möglichen Mitteln wollen wir uns dabei einmischen?

Nils Leopold, Berlin (Nils.Leopold@gmx.de)

Hans Jürgen Lange:

Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland
Studien zur Inneren Sicherheit 2
Opladen 1999. 477 Seiten, Kart. 88,- DM ISBN 3-8100-2214-4

Anzeige:

Frauen riskieren
oft Kopf und Kragen
für ihre Rechte.
Riskieren Sie
einen Blick in
unsere Zeitschrift.



Menschenrechte
für die Frau
Die Zeitschrift
von TERRE DES
FEMMES

BERLIN

Landesgeschäftsstelle der HUMANISTISCHEN UNION
im Haus der Demokratie, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin,
Telefon: 030/204 2504 (Di. 9 - 14 Uhr u. Do. 16 - 20 Uhr)
e-Mail:

- Seit dem 20. April läuft unsere gut besuchte Ringvorlesung „Die Demokratie auf dem Prüfstand: 50 Jahre Grundgesetz“ dienstags 18 Uhr im Senatssaal der Berliner Humboldt-Universität, bei der wir jeweils zwischen 50 und 200 ZuhörerInnen begrüßen konnten. Neben dem breit angelegten Themenspektrum vom sog. Weimarer Erbe des Grundgesetzes (H. Mommsen) bis zu den Sozialen Grundrechten (H. Kaelble) fand aus aktuellem Anlaß eine zusätzliche Vorlesung statt, bei der es um die verfassungs- und völkerrechtlichen Probleme der NATO-Angriffe ging. Die verbleibenden Termine sind: Claus Offe „Rechtsstaat, Sozialstaat und 'social citizenship'“ (22.6.); Wolf-Dieter Narr und Detlef Krauß „Polizeirecht und Verfassung“ (29.6.) und Hartmut Kaelble „Soziale Grundrechte in Europa“ (6.7.).
- Seit Anfang diesen Jahres lag ein Entwurf für die Verschärfung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) vor. Er sah u.a. die Einführung dauerhafter Aufenthaltsverbote, die Schleierfahndung im gesamten Stadtgebiet und die erweiterte Speicherung von Polizeidaten vor. Der Landesverband hat sich seit März im Rahmen einer Kampagne gegen die ASOG-Verschärfung an zahlreichen Aktionen gegen diese Eingriffe beteiligt. Neben einer öffentlichen Protesterklärung, zahlreichen Pressemitteilungen, einem Offenen Brief an alle Abgeordneten sowie dem von HU-Beirat Martin Kutscha erstellten Kurzgutachten fand am 21. April eine vom Landesverband organisierte Veranstaltung statt: „Jeder Mensch ein Sicherheitsrisiko - Mit dem neuen Berliner Sicherheitsgesetz in den Ausnahmezustand?“ Unter Leitung von Otto Diederichs (Moderation) nahmen daran teil: Martin Kutscha (HU), Marion Seelig (PDS), Wolfgang Wieland (Bündnis 90/Grüne) und Alexander Ritzmann (FDP). Die nicht erschienenen Vertreter von CDU und SPD setzten die Novelle am 29. April im Berliner Abgeordnetenhaus durch.
- Mit einem neuen Positionspapier „Kulturen, Religionen und Weltanschauungen - für ein neues Fach in der Berliner Schule“ hat sich der Landesverband bei einer Tagung der Humanistischen Akademie, die vom Offenen Kanal übertragen wurde, an die Öffentlichkeit gewandt. Darin setzen wir der erneut drohenden Einführung von „Religion“ als ordentlichem Unterrichtsfach den Vorschlag eines religionskundlichen Pflichtfaches entgegen.
- An der Abschlußveranstaltung zur „Woche der Bürgergesellschaft“ am 23. Mai im Berliner Haus der Kulturen war der Landesverband mit einem eigenen Stand vertreten. Zu dem Jugendforum, den verschiedenen Arbeitsgruppen und dem Markt der Tätigkeiten (Stände) waren ca. 1500 Personen gekommen und für uns bot sich die Gelegenheit zu zahlreichen Kontakten mit anderen Vereinen.
- Mit einer Reihe von Briefen hat sich der Landesverband in politische Auseinandersetzungen eingeschaltet: Auf Anregung von Christa Zsiby hat der Landesvorstand einen Brief an den Innenminister und die Berliner Fraktionen verschickt, in dem wir die Anerkennung von Genitalver-

stümmelungen als Asylgrund fordern. In einem weiteren Brief an die innenpolitischen SprecherInnen der Parteien und das Präsidium des Bundestages haben wir uns kritisch mit dem jüngsten Entwurf eines „befriedeten Bezirkes“ (Bannmeile) um den Berliner Reichstag auseinandergesetzt.

- Am 24. Juli findet im Garten von Helga Engel ein Sommerfest des Landesverbandes statt, bei dem über mögliche Aktionen / Veranstaltungen zur Situation der Gefangenen gesprochen werden soll. Weitere Hinweise bitte der unten abgedruckten Meldung entnehmen.
- Für die nächste Zeit plant der Landesverband eine Informationsveranstaltung zu Problemen des Datenschutzes im Alltag. Außerdem wollen wir uns mit den Gefahren für abgeschobene Flüchtlinge (bzw. den Lageberichten des Auswärtigen Amtes) beschäftigen. Der Landesverband trifft sich alle zwei Wochen donnerstags abends zu seinen öffentlichen Sitzungen; in den Wochen dazwischen finden regelmäßige Treffen der Arbeitsgruppe zum Gefangenenkontakt statt. Eine weitere Arbeitsgruppe zum Thema „Feminismus und Recht“ befindet sich in Gründung.
- Für Nachfragen und Termine wenden Sie sich bitte an die Landesgeschäftsstelle im Haus der Demokratie (Adresse siehe oben).

Sommerfest der HUMANISTISCHEN UNION Berlin/Brandenburg am 24. Juli 1999 ab 13.00 Uhr bei Helga Engel auf dem Lande - vor den Toren Berlins - die Adresse ist: Lönstraße 7, 15806 Dabendorf. Wir wollen uns einmal außerhalb der Geschäftsstelle treffen und überlegen, wie wir die Arbeit zum Gefangenenkontakt und der Haftsituation in Berliner Anstalten ausbauen können. Für die Vorbereitung des Festes (Wie komme ich dahin? Wer bringt was mit? etc.) bitten wir alle InteressentInnen (sind herzlich willkommen!), sich in der Berliner Landesgeschäftsstelle (Tel. 030/204 2504) zu melden.

BILDUNGSWERK DER HU NRW E.V.

Bildungswerk der HUMANISTISCHEN UNION NRW,
Kronprinzenstr.15, 45128 Essen,
Telefon: 0201/22 79 82, Telefax: 0201/23 55 05,
e-Mail: bu.bildungswerk@cityweb.de
web: <http://members.tripod.de/bwbu>

- Neu im Internet: Auch das Bildungswerk HU-NRW errichtet gerade eine eigene Homepage. Unter der Adresse: <http://members.tripod.de/bwbu> sind weitere Informationen, Verbindungen und Termine erreichbar.
- Veranstaltungsangebote im Herbst '99
- Pädagogische Profession und Erziehung im Nationalsozialismus - Tagesseminar mit Prof. Wolfgang Keim und Gabriele Lotfi in Essen am 26. August 1999
- Der Widerstand gegen den Faschismus in Italien - Begegnungen mit ehemaligen Partisaninnen und Partisanen - Seminar in Reggio Emilia vom 11. bis 18. September 1999

Fortsetzung auf Seite 61

Fortsetzung von Seite 60

- Geschichte zum Vorzeigen? Die deutsche Nachkriegsgeschichte wird ausgestellt – Wochenendseminar vom 1. bis 3. Okt. 1999 in Berlin
 - Belastete Nachbarschaft. NS-Herrschaft und Widerstand im deutsch-niederländischen Grenzraum – Bildungsurlaubs-Seminar in Kleve vom 25. bis 29. Oktober 1999
 - Politische Justiz und politische Kulturen im Kalten Krieg – Wochenendseminar vom 13. bis 14. November 1999 in Schwerte
 - Geschichtsarbeit und historisch-politisches Lernen – eine Werkstatt-Tagung, voraussichtlich vom 18. bis 20. November 1999 in Köln
 - „Konfrontationen“ – Wie aus der NS-Zeit für die Gegenwart lernen? – Fortbildung für MultiplikatorInnen vom 2. bis 4. Dezember 1999 in Wewelsburg
- Nähere Informationen und Anmeldung: (Adresse siehe oben).

LANDESVERBAND NRW

Landesverband NRW der HUMANISTISCHEN UNION,
Kronprinzenstr.15, 45128 Essen,
Telefon: 0201/22 79 82, Telefax: 0201/23 55 05
e-mail: bu.bildungswerk@cityweb.de

- Der Arbeitskreis „Staat und Kirchen“ des Landesverbands trifft sich weiterhin regelmäßig - InteressentInnen sind willkommen. Treffpunkt ist jeweils das Essener HU-Büro (Kronprinzenstr.15, Essen-Innenstadt), Termine bitte erfragen. Kontakt: Ulrich Gehl, Tel./Fax 0234-29 07 09, e-mail: U.Gehl@t-online.de, oder Landesverbands-Büro, Tel. 0201-22 89 37, Fax. 0201-23 55 05, e-mail: hu.bildungswerk@cityweb.de

ESSEN

Büro Essen der HUMANISTISCHEN UNION,
c/o Heidi Bebrems-Cobet, Semperstr. 3, 45138 Essen,
Telefon: 0201/26 33 44 oder Kronprinzenstr.15, 45128 Essen

- Am 19. Mai trafen sich die Mitglieder des Essener OV, Mitglieder des Landesvorstands, Kontaktleute aus NRW und einige Delegiertenkandidaten, um die diesjährige HU-Delegiertenkonferenz vorzubesprechen. Die Arbeit der letzten Jahre wurde diskutiert; die Anwesenden beschlossen, drei ehemalige bewährte Bundesvorstandsmitglieder um erneute Mitarbeit zu bitten. Der Eindruck, daß das Thema „Europa und Bürgerrechte“ trotz entsprechender Initiativen vor zwei und mehr Jahren vernachlässigt wurde, einte die anwesenden Mitglieder.
Ein Antrag an die DK wird aus dem Treffen hervorgehen: Der Bundesvorstand soll aufgefordert werden, kommunalen und anderen neuen Beteiligungsmöglichkeiten ein stärkeres Augenmerk zuzuwenden und hierbei auf die rechtliche Absicherung des entsprechenden Instrumentariums (formelle und informelle Wege, Mediation und Planungswerkstätten, Akteneinsichtsrechte usw.) zu achten. Weiterhin wurde besprochen, sofort Initiativen zur Asylgewährung für Deserteure aus Serbien zu ergreifen; Ursula Tjaden berichtete über die Versuche, in näherer Zukunft eine HU-Tagung zum Thema „Wehrpflicht und Militär“ zu organisieren.

DÜSSELDORF

Ortsgruppe Düsseldorf der HUMANISTISCHEN UNION,
c/o Hildegard Beine, Bankstraße 42, 40476 Düsseldorf,
Telefon: 0211/491 16 78 oder
Marianne von Dolgow, Telefon 0211/68 35 24

- Die Ortsgruppe Düsseldorf der HUMANISTISCHEN UNION trifft sich an jedem zweiten Montag im Monat um 20.00 Uhr im Bürgerhaus „Salzmannbau“, Himmelgeister Str. 107, Düsseldorf.
Nächster Termin: bitte genauen Termin und Ort erfragen. Themenvorschläge sind immer willkommen! Wir freuen uns über alle HU-Mitglieder und Gäste, die mit uns bei den monatlichen Montagstreffen diskutieren möchten.

FRANKFURT

Ortsverband Frankfurt der HUMANISTISCHEN UNION,
c/o Thomas Obeth, Telefon: 069/55 63 84 oder
OV-Vorsitzender Klaus Scheunemann Telefon: 069/52 62 22

- Zu Veranstaltungen des Ortsverbandes bitten wir Sie, die Veranstaltungskalender in der Frankfurter Presse zu beachten. Termine und Orte lassen sich über die HU-Telefone erfragen (Adresse siehe oben).

HAMBURG

Landesverband Hamburg der HUMANISTISCHEN UNION,
c/o Hauke Borchert, Telefon 040/739 51 34

- Die genauen Termine und Orte der z.Zt. alle vier bis sechs Wochen stattfindenden Treffen des Landesverbandes Hamburg sind zu erfragen über obenstehende Adresse. Um rege Beteiligung wird gebeten!

MAINZ-WIESBADEN

Ortsverband Mainz-Wiesbaden der HUMANISTISCHEN UNION,
c/o OV-Vorsitzender Hans-Peter Terno,
Wallaustrasse 37, 55118 Mainz,
Telefon: 06131/61 86 26 (priv.) und 06131/146 74 53 (dienstl.)

- Trotz der rasch wechselnden Nachrichten und Stimmungslagen seit dem Regierungswechsel gelang es dem OV Mainz mit anderen Bündnispartnern in Mainz und Ludwigshafen Veranstaltungen durchzuführen. Trotz der geringen zeitlichen Kapazität der Mitglieder soll diese Aktivität ausgebaut werden, und für das kommende Jahr ist ein Bildungswerk der HU Rheinland-Pfalz angedacht.
- Am 10. Juni findet um 19.00 h eine Mitgliederversammlung in den Räumen des ZsL statt (Adr. Rheinstrasse 4f, 55118 Mainz). Für den 1. September (Antikriegstag) ist eine Podiumsdiskussion zum Thema „Strategien zur Kriegsvermeidung/ Friedenssicherung“ geplant.

Fortsetzung auf Seite 62

Fortsetzung von Seite 61

- Der Jour Fixe findet außer im Dezember jeweils am vorletzten Mittwoch im Monat statt um 20.00 Uhr im „Postillon“ in Mainz, Gärtnergasse - Nähe Kaiserstraße (bitte in Ihre/Eure Terminkalender eintragen)
- Hier noch zwei wichtige Hinweise an unsere Mitglieder:
 1. Bei Veranstaltungen in der Mainzer Universität besteht kein Alterslimit nach oben.
 2. Die Anschrift des OV-Vorsitzenden hat sich geändert: Hans-Peter Terno, Wallaustasse 37, 55118 Mainz, Telefon: 06131/61 86 26 (priv.) und 06131/14 67 453 (dienstl.), Kontakt, Termine, Orte bitte dort erfragen.

MARBURG

Ortverband Marburg der HUMANISTISCHEN UNION,
c/o Franz-Josef Hanke, Furtibstr. 635037 Marburg,
Telefon: 06421/666 16
e-Mail: hu-marburg@t-online.de
web: <http://www.info-line.scm.de/bu.html>

- Regelmäßige Treffen: Am letzten Dienstag jeden Monats trifft sich der HU-Ortsverband Marburg im „Bistro Rendezvous“ in der Frankfurter Str. 2a. Alle interessierte Humanistinnen und Humanisten sind zu diesem offenen Stammtisch herzlich eingeladen.
- Aktuelle Informationen zum OV gibt es auch über das Internet: Zahlreiche Web-Seiten des OV Marburg stehen Ihnen dort zur Verfügung. Die Adresse der Webseite lautet: <http://www.info-line.scm.de/hu.html>. Dort sind auch Querverweise auf andere Bürgerrechtsorganisationen und Texte der HU zugänglich. Außerdem leitet die Seite alle Interessierten zu den Seiten des Ortsverbands Marburg mit u.a. Mitteilungen, aktuellen Veranstaltungshinweisen und den Presseveröffentlichungen des Ortsverbands Marburg.
- Über die e-Mail: hu-marburg@t-online.de erreichen Sie Dragan Pavlovic und Franz-Josef Hanke vom HU-Ortsvorstand.

REGIONALVERBAND NORTDBAYERN

Neu: Regionalverband Nordbayern / OV Nürnberg
c/o Sophie Rieger, Günthersbühlerstr. 38, 90491 Nürnberg,
Telefon: 0911/59 15 24

- Anlässlich der Gründung eines Regionalverbandes Nordbayern fand am 24. April 1999 eine Gründungsversammlung in Nürnberg statt. Sophie Rieger begrüßte als Landessprecherin Bayern die anwesenden Mitglieder aus ganz Bayern und die Gäste. Sie gab einen kurzen Rückblick auf den Nürnberger Ortsverband, der als erster Ortsverband in Bayern gegründet wurde. Im Anschluß referierte der HU-Bundessvorsitzende Till Müller-Heidelberg zu Zielen und Aufgaben der HUMANISTISCHEN UNION als ältester deutscher Bürgerrechtsorganisation. Rechtsanwältin Christine Roth (weiland unter ihrem Geburtsnamen Schanderl als Schülerin wegen einer „Stopp Strauß-Plakette“ bundesweit bekannt) berichtete von ihren vielfältigen Erfahrungen mit der Bayerischen Justiz und kommt zu dem Schluß, daß die HUMANISTISCHE UNION mehr denn je notwendig ist, um die

sogenannte Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, kritisch zu hinterfragen. Ihr Antrag als Mitglied aufgenommen zu werden, wurde von allen Anwesenden sehr begrüßt!

- Irene Sturm kritisierte das Verhalten der rot-grünen Regierung im Zusammenhang mit den kriegerischen Handlungen im Kosovo und Serbien, die Mißachtung des Völkerrechtes, unseres Grundgesetzes und das Fehlen jeglicher Art von Maßnahmen zur friedlichen Konfliktlösung. Sie beabsichtigt zu diesem Thema eine Veranstaltung mit Völker- und/oder StaatsrechtlerInnen. Interessierte bitte melden!
- Im Anschluß an die Vorträge wurde der Regionalverband gegründet. Er soll die Bezirke Mittelfranken, Oberpfalz, Unter- und Oberfranken abdecken. Grundsätzlich soll es jedoch den Mitgliedern frei gestellt sein, ob sie zum Regionalverband Nord- oder Südbayern gehören wollen. Die Abstimmung über die Gründung wurde einstimmig gefaßt. Irene Sturm und Sophie Rieger werden kommissarisch die Vorstandsarbeit übernehmen, bis eine Mitgliederversammlung eine Vorstandswahl vornehmen kann. Bei der Delegiertenversammlung im September sollen Regionalverbände offiziell in die Satzung aufgenommen werden.
- Fragen und Anregungen sind möglich über die Ansprechpartnerin Sophie Rieger (Adresse siehe oben).

MÜNCHEN

Ortverband München der HUMANISTISCHEN UNION,
c/o W. Killinger, Paul-Hey-Str. 18, 82131 Gauting,
Telefon: 089/850 33 63, Telefax: 089/89 30 50 56,
e-mail: wkillinger@link-m.de

- Es fehlen immer noch etwa jeweils 5.000 Unterschriften für die Zulassung der drei vom HU-Landesverband Bayern unterstützten bayerischen Volksbegehren (Schutz des Bürgerentscheids, Faire Volksrechte im Land, Unabhängige Richterinnen und Richter). Nur damit können die BürgerInnen die von der CSU-Landtagsmehrheit demnächst verabschiedete Gesetzesänderung, die unter anderem ein Zustimmungsquorum vorsieht, rückgängig machen. Mit diesem geforderten Zustimmungsquorum wären über 30 Bürgerentscheide im Papierkorb gelandet! Noch größere Gefahr droht dem bayernweiten Volksentscheid, wenn die Verfassungsklage des Senats Erfolg haben sollte. Dann würde ein 50%-Zustimmungsquorum eingeführt. Mit einer solchen Klausel wären alle bayerischen Volksentscheide ungültig! Daher die Bitte, weiterhin nach Kräften Unterschriften zu sammeln. Wir danken den bisherigen Spendern, müssen aber um weitere Spenden bitten. Das OV-Konto lautet: Kto.-Nr. 17 88 55 - 800, BLZ 700 100 80, Postbank München. Ansprechpartner: Wolfgang Killinger, Tel. 089/850 33 63. Material und Unterschriftenlisten können Sie (DM 0,10 pro Exemplar) bei „Mehr Demokratie e.V.“, Fritz-Berne-Str. 1, 81214 München, Tel. 089/821 17 74, Fax: 021 11 76 bestellen.
- 50 Jahre Grundgesetz – Die Bürgergesellschaft lebt – Wir mischen uns ein! Die vom OV München der HU in Kooperation mit der Volkshochschule München und der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger veranstaltete *Fortsetzung auf Seite 63*

Anzeige:

Deutsche Post AG - Postvertriebsstück A 3109 F - Entgelt bezahlt
HUMANISTISCHE UNION e.V., Friedrichstr. 165, 10117 Berlin

vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte
und Gesellschaftspolitik

seit 38 Jahren eine kritische Stimme

- sind seit Bestehen ein publizierter Ausdruck der Bürgerrechtsbewegung und sollten an Bedeutung und LeserInnen gewinnen.
- werden herausgegeben vom vorgänge e.V. in Zusammenarbeit mit der Gustav Heinemann-Initiative, der HUMANISTISCHEN UNION und dem Komitee für Grundrechte und Demokratie
- erscheinen vierteljährlich im Verlag Leske + Budrich, Leverkusen und kosten jährlich im Abonnement 58,- DM zuzügl. Versandkosten, das Einzelheft kostet 16,- DM

Inhalt der Juni-Ausgabe der vorgänge

Thema: 2000 – Eine Zäsur findet nicht statt

Anton-Andreas Guha:

Das amerikanische Jahrhundert oder droht uns die Pax Americana?

Karl Georg Zinn:

Optimismus ist eine Sache des Standpunkts.

Zur sozialökonomischen Hinterlassenschaft des alten Jahrhunderts

Gunnar Heinsöhn:

Aus den nationalen Ruhmeshallen auf die internationalen Steckbriefe.

Völkermord und Völkermordverhinderung im 20. Jahrhundert

Matthias Zimmer:

Kosovo und die Zukunft des Krieges

Eike Hennig:

Erfolg und Herausforderung. Demokratie in Deutschland 1949-1999

und ...

Alexander Roßnagel:

Das Chaos des Internet. Staatliche Regulierung in einem virtuellen globalen Raum

Essay:

Thomas Jung:

Die geheimnislose Gesellschaft.

Soziale Konsequenzen von Enttabuisierung und Indiskretion

Demokratie und Krieg:

Michael Th. Greven:

Randbemerkungen zur (deutschen) Demokratie im Krieg

Olaf Asbach:

Das Recht, die Politik und der Krieg.

Zur Revitalisierung rechtsphilosophischer Positionen

Das neue strategische Konzept der NATO

Johannes Glötzner:

Mit Erich Kästner gegen den Krieg

Bestellungen über den Verlag Leske und Budrich, Gerhard-Hauptmann-Str. 27,
Postfach 300 551, 51334 Leverkusen, Tel. 02171-4907-0 Fax: 02171-4907-11.

IMPRESSUM

Verlag: HUMANISTISCHE UNION e.V.

Friedrichstr. 165, 10117 Berlin,

Tel. 030/ 204 502-56 (Fax -57)

web: <http://www.humanistische-union.de>

mail: hu@ipn-b.de

Redaktion: Tobias Baur (T.B.)

Den Inhalt namentlich gezeichneter Artikel verantworten
die AutorInnen; Kürzungen bleiben der Redaktion vorbehalten.

Diskussionsteil:

Irmgard Koll, Zunzinger Str. 7a, 79379 Müllheim

Konto:

Bank für Gemeinwirtschaft,

BfG: BLZ 100 101 11 KontoNr. 19886698

Satz: ernst./Jan Gattnar, Berlin

Druck: Grafa Druckerei, Berlin

Erscheinungsweise der MITTEILUNGEN: vierteljährlich

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten

Redaktionsschluß dieser Ausgabe: 28.05.1999

Redaktionsschluß nächste Ausgabe: 27.08.1999

ISSN 0046-824X

Coupon – ausschneiden und/oder kopieren und weitergeben!

- Senden Sie mir mehr Informationen über die HUMANISTISCHE UNION, die älteste Bürgerrechtsorganisation Deutschlands.
- Ich möchte mich für die Bürgerrechte engagieren und Mitglied der HUMANISTISCHEN UNION werden.
- Ich unterstütze die Arbeit der HUMANISTISCHEN UNION mit einer Spende,
Konto Nr. 19 88 66 98 00 bei der Bank für Gemeinwirtschaft, BLZ 100 101 11 und möchte eine Spendenquittung.

Name: _____

Anschrift: _____

Bitte einsenden an: HUMANISTISCHE UNION e.V., Haus der Demokratie, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin